

Master-Arbeit
MAS Sozialarbeit und Recht

Kindesschutzmassnahmen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende

Eingereicht am: 13. September 2021
Vor- und Nachname/n: Eva Malikova Caflisch
E-Mail-Adresse: eva.malikova@socialaapproach.ch

Von dieser Master-Arbeit wurden am 13.9.2021 eine elektronische Fassung und zwei schriftliche Exemplare bei der Hochschule Luzern eingereicht.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren. Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Weiterbildung der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

Bestätigung Selbsterarbeitung

Ich/wir versichere/versichern, dass ich/wir die vorliegende Master-Arbeit selbständig erarbeitet habe/n und dass dabei keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.

Diese Master-Arbeit hat einen Umfang von Zeichen.

Ort, Datum:

Unterschrift(en):

.....

.....

.....

.....

Einverständniserklärung Veröffentlichung

Master-Arbeiten, die im Rahmen eines Master of Advanced Studies erarbeitet und mit einer Punktzahl von 41 und mehr bewertet wurden, werden über die Zentral- und Hochschulbibliothek ZHB Luzern der Öffentlichkeit als PDF-Version zugänglich gemacht.

Ich als Autor/in resp. wir als Autor(inn)en versichere(n) dass die Master-Arbeit bei den oben erwähnten Voraussetzungen veröffentlicht werden kann.

Die Master-Arbeit kann aus folgenden Gründen nicht veröffentlicht werden:

Ort, Datum:

Unterschrift(en):

.....

.....

.....

.....

Abstract

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende sind besonders vulnerabel. Diese allgemeine Feststellung ist zwar unbestritten, für die Bestimmung der notwendigen Hilfen für die einzelnen Jugendlichen aber nicht ausreichend. Die Einschätzung der Risiken und Chancen im konkreten Fall erweist sich für Fachpersonen als eine grosse Herausforderung.

Für die Umschreibung der Gefahrenlage und des Entwicklungspotenzials einzelner Jugendlicher wird in der vorliegenden Abhandlung die Methode der Lebensweltorientierung herangezogen. Es wird eine Analyse der Lebenswelt der UMA vorgenommen. Es wird beleuchtet, was es bedeutet, «geflohen und asylsuchend» sowie «minderjährig und unbegleitet» zu sein.

Die Kinderschutzbehörden sind als Akteure des zivilrechtlichen Kinderschutzes im engeren Sinn aufgrund der Minderjährigkeit von UMA und der Abwesenheit ihrer Eltern in der Pflicht, ein Kinderschutzverfahren einzuleiten und zu prüfen, welche Massnahmen zum Schutz von UMA anzuordnen sind. Es werden sowohl die Hauptzüge des Verfahrens als auch die zur Verfügung stehenden Massnahmen skizziert.

Im dritten Teil der Abhandlung werden der Inhalt und die Besonderheiten des Kinderschutzmandats für UMA umrissen.

Das Thema Kinderschutzmassnahmen für UMA ist komplex und umfassend. Die vorliegende Abhandlung hat nicht den Anspruch, das Thema vollständig auszuschöpfen, weil dies den vorgegebenen Rahmen klar sprengt. Es geht vielmehr darum, die Problematik in Grundzügen zu umschreiben und auf ausgewählte Teilthemen vertiefter einzugehen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Ausgangslage, Fragestellung und methodisches Vorgehen.....	2
3	Lebenswelt, Bedürfnisse und Entwicklungsaufgaben von UMA.....	3
3.1	Modell der Lebensweltorientierung als Grundlage für die Begleitung von UMA	3
3.2	Lebenswelt der UMA: geflüchtet und asylsuchend, unbegleitet und minderjährig, spät migriert und schulungsgewohnt.....	3
3.3	Geflüchtet und asylsuchend.....	3
3.3.1	Geflüchtet.....	3
3.3.2	Asylsuchend.....	7
3.4	«Minderjährig» und «unbegleitet»	11
3.4.1	Allgemeine Entwicklungsaufgaben von jungen Adoleszenten.....	11
3.4.2	Migrationsbedingte zusätzliche Entwicklungsaufgaben	12
3.4.3	Identitätssuche im Spannungsfeld zweier Kulturen.....	12
3.5	Sozialer Raum und Gestaltung der Beziehungen.....	13
3.5.1	Referenzpersonen aus der Aufnahmegesellschaft.....	13
3.5.2	Soziale Distanz als gesellschaftliche Grundstimmung.....	15
3.6	Fazit: Vulnerabilität, Resilienz und Bedürfnisse von UMA	16
4	Kindesschutzmassnahmen für UMA.....	18
4.1	Staatliche Schutzpflichten bei Landesabwesenheit der Eltern	18
4.2	Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen für UMA.....	19
4.2.1	Zweck und Maximen der zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen im Allgemeinen.....	19
4.2.2	Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen für UMA	23
4.3	Vertrauensperson nach Art. 17 Abs. 2 des Asylgesetzes.....	25
4.4	Die geeignete Beistandsperson.....	26
4.5	Zeitpunkt der Errichtung der Kindesschutzmassnahmen.....	27
4.5.1	Kindesschutzmassnahmen während des Aufenthaltes im Bundesasylzentrum?.....	27
4.5.2	Kindesschutzmassnahmen nach der Kantonszuweisung.....	29
4.6	Verfahrensrechte von UMA	29
4.7	Fazit.....	31
5	Mandatsführung	32
5.1	Zweck und Ziele der Mandatsführung	32
5.2	Phasen der Mandatsführung.....	33
5.2.1	Mandatsaufnahme und Diagnostik.....	33
5.2.2	Der Handlungsplan und seine Umsetzung	34
5.2.3	Rechenschaftslegung.....	35
5.2.4	Mandatsende.....	35
5.3	Ausgewählte Aufgabenbereiche	35
5.3.1	Unterbringung	35
5.3.2	Schulische und sprachliche Integration.....	37
5.3.3	Die Berufsvorbereitung und insbesondere die Berufswahl	40
5.3.4	Übergang zur Volljährigkeit.....	41
	Schlussfolgerungen.....	42
	Quellenverzeichnis.....	45
	Anhang 1	52
	Anhang 2: Handlungsplan.....	53

1 Einleitung

Als unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) werden Kinder und Jugendliche bezeichnet, die in der Schweiz um die Gewährung des Asyls ersucht haben, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von ihren Eltern getrennt sind und von keiner erwachsenen Person begleitet werden, welcher die elterliche Sorge von Gesetzes wegen oder gewohnheitsrechtlich übertragen worden wäre (EMARK 2004/9, Erw. 3c; Staatssekretariat für Migration [SEM], 2019, S. 6; Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK], 2016, S. 9).

Es handelt sich einerseits um eine heterogene Gruppe, da die Jugendlichen in verschiedenen Kulturen sozialisiert wurden und durch unterschiedliche Wertvorstellungen geprägt sind. Trotz der Heterogenität haben die Angehörigen dieser Zielgruppe zahlreiche Gemeinsamkeiten: Sie sind vor einer Gefahr oder Armut geflohen, sind dem Asylverfahren unterstellt, sind minderjährig und kommen ohne Begleitung der Sorgeberechtigten in die Schweiz. Diese Prägnungen stecken den Rahmen ab, in welchem sich der Alltag der unbegleiteten Flüchtlingskinder abspielt, und sind massgebend für die Umschreibung ihres Schutzbedarfs. Je besser es gelingt, zu verstehen, welche Faktoren die Lebenswelt der UMA konstituieren und welche Bedürfnisse unbegleitete Flüchtlingskinder haben, desto besser gelingt es, sie bedürfnisgerecht zu fördern und eine gelingende Entwicklung sicherzustellen.

Die Akteure, die mit den UMA arbeiten, müssen in ihrer Tätigkeit die Lebenswelt der aus verschiedenen Kulturen stammenden Jugendlichen mit den in der hiesigen Jugendarbeit vorherrschenden Standards verbinden können. Das Verständnis für den Alltag, in welchem sich die UMA bewegen, hilft die Frage zu beantworten, welche Kinderschutzmassnahmen notwendig und wie sie umzusetzen sind.

2 Ausgangslage, Fragestellung und methodisches Vorgehen

Es kommen jährlich mehr als 300 Kinder ohne Begleitung der sorgeberechtigten Personen in die Schweiz und ersuchen um die Gewährung des Asyls (SEM, 2020). Aufgrund des geltenden Völker- und Landesrechts begründet die Abwesenheit der Eltern staatliche Schutzpflichten gegenüber den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA). Der Inhalt und die Ausgestaltung des Kindesschutzes für UMA sind das Thema der vorliegenden Arbeit.

Sind Kindesschutzmassnahmen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende angezeigt? Falls ja: Welche Kindesschutzmassnahmen sind indiziert und können der Lebenswelt und den Entwicklungsaufgaben von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden gerecht werden? Welche methodischen Grundsätze liegen der Führung der Beistandschaften für unbegleitete minderjährige Asylsuchende zugrunde? Das sind Fragestellungen, die in der vorliegenden Abhandlung angegangen werden.

Es handelt sich um eine Literaturarbeit. Die Arbeit besteht aus drei Teilen. Der erste Teil basiert auf dem Modell der Lebensweltorientierung von Hans Thiersch und widmet sich der Lebenswelt und den Entwicklungsaufgaben von UMA. Dieser erste Teil befasst sich mit der Frage, welche Herausforderungen die Lebenswelt der UMA prägen, in welchen sozialen Räumen sich ihr Alltag abspielt, welchen Einfluss der Zeitverlauf auf ihr Dasein hat, welche Referenzpersonen die Rolle der fehlenden Eltern einnehmen. Der erste Teil orientiert sich an den Daten aus zwei in Deutschland veröffentlichten Studien, denen Aussagen von UMA zum im Aufnahmeland erlebten Alltag zugrunde liegen (Stefan Thomas, Madeleine Sauer & Ingmar Zalewski, 2018; Christine Bär, 2016).

Im zweiten Teil werden die für UMA geeigneten Kindesschutzmassnahmen, ihre Voraussetzungen und ihr Inhalt umrissen, wie sie sich aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben und wie sie aus der Lebenswelt der UMA abgeleitet wurden.

Dem dritten Teil liegt die Theorie der kooperativen Prozessgestaltung zugrunde. Dieser Teil beschreibt die Methodik und die Grundsätze der Mandatsführung.

3 Lebenswelt, Bedürfnisse und Entwicklungsaufgaben von UMA

3.1 Modell der Lebensweltorientierung als Grundlage für die Begleitung von UMA

Dieser Abhandlung liegt das Modell der Lebensweltorientierung und der lebensweltorientierten sozialen Arbeit zugrunde, wie es durch Hans Thiersch entwickelt wurde. Danach sieht die lebensweltorientierte soziale Arbeit «die Adressaten in ihrem Leben bestimmt durch die Auseinandersetzungen mit ihren alltäglichen Lebensverhältnissen. Sie sieht die Adressaten in ihren Problemen und Ressourcen, in ihren Freiheiten und Einschränkungen, sie sieht sie in ihren Anstrengungen, die sozialen Beziehungen im gegebenen Raum zu gestalten. Die Adressaten sind aus dieser Perspektive eingebunden in vielfältige Widersprüche zwischen verfügbaren Ressourcen und problematisch belastenden Lebensregiments, zwischen gekonnten und ungekonnten Bewältigungsleistungen, Resignation und Hoffnung, Borniertheit des Alltags und Aufbegehren gegen diese Borniertheit.» (Klaus Grunwald & Hans Thiersch, 2018, S. 910)

Der Alltag stellt sich als komplex und schwer durchschaubar dar. Er ist nicht mehr einfach fassbar, sondern gestaltet sich für ein Individuum als «pseudokonkret». Mit der Anwendung der Methode der dialogischen Verständigung sollte versucht werden, partnerschaftliche, verständigungsorientierte Hilfeformen zu finden. Ein wichtiges Mittel ist dabei Biographiearbeit, die dabei helfen soll, die bisherigen Bewältigungsmuster aufzudecken und damit auch die Rekonstruktion der Lebenswelt zu ermöglichen. Diese hilft wiederum dabei, die Ressourcen und Defizite zu entdecken und in einem Aushandlungsprozess mit der Klientenschaft Handlungsmaximen aufzustellen (Helmut Lambers, 2013).

3.2 Lebenswelt der UMA: geflüchtet und asylsuchend, unbegleitet und minderjährig, spät migriert und schulungewohnt

Die Lebenswelt der UMA ist einerseits durch den Kontext der Zwangsmigration und die asylrechtlichen Rahmenbedingungen gekennzeichnet. UMA bewegen sich zwischen zwei Kulturen und müssen die Wertvorstellungen der eigenen kollektivistischen Kultur mit den Haltungen der individualistischen Aufnahmegesellschaft verbinden. Andererseits handelt es sich bei UMA um Minderjährige mit ihren Entwicklungsaufgaben, die bei deren Bewältigung auf die Unterstützung der landesabwesenden Eltern nicht zurückgreifen können.

3.3 Geflüchtet und asylsuchend

3.3.1 Geflüchtet

Die UMA gehören zu den 82,4 Millionen Menschen weltweit, die ihr Herkunftsland verlassen haben, um der Verfolgung, dem Krieg und der Gewalt zu entfliehen (United Nations High Commissioner for Refugees [UNHCR], 2020). Die Flucht stellt im Leben der Betroffenen eine dramatische Umbruchssituation dar. Es ist nicht bloss ein Ereignis, sondern es handelt sich um einen langwierigen Prozess, der bereits im Herkunftsland beginnt (Vorfluchtphase), auf dem Fluchtweg fortgesetzt wird und im Zielland weiter andauert (Nachfluchtphase). Jede Phase der Flucht prägt massgebend den Alltag der geflüchteten Kinder und ihre Fähigkeit, Bewältigungsstrategien zu entwickeln (Esther Kleefeldt, 2018; Matthis Schick, 2019).

3.3.1.1 Vorfluchtphase und ihre Prägungen

Die Asylstatistik des Staatssekretariats für Migration gibt Auskunft über Herkunftsländer, aus welchen die UMA zugewandert sind. Es handelt sich um Kriegs- und Bürgerkriegsgebiete wie Syrien, Eritrea, Äthiopien, Sudan oder um Länder mit politischer, rassistischer und religiöser

Verfolgung (Afghanistan, Somalia, Sri Lanka). Hinzu kommen Länder ohne Bürgerkrieg und Verfolgung (Algerien, Marokko, Tunesien). Sämtliche Herkunftsländer zeichnen sich durch schlechte wirtschaftliche Bedingungen, hohe Arbeitslosigkeit und mangelnde Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten aus (Anonym, 2016).

2018		2019		2020	
Afghanistan:	96	Afghanistan:	203	Afghanistan:	314
Eritrea:	51	Algerien:	44	Algerien:	60
Somalia:	45	Somalia:	23	Marokko:	30
Marokko:	29	Eritrea:	21	Somalia:	26
Syrien:	25	Marokko:	21	Syrien:	23
Algerien:	19	Syrien:	17	Libyen:	11
Guinea:	18	Sri Lanka:	14	Guinea:	9
Sri Lanka:	13	Irak:	13	Eritrea:	8
Tunesien:	11	Iran:	10	Tunesien:	7
Pakistan:	10	Äthiopien:	8	Türkei:	7
Äthiopien:	8	Guinea:	8	Irak:	6
Elfenbeinküste:	8	Pakistan:	7	Sri Lanka:	5
Angola:	7	Angola:	5	Iran:	4
Iran:	7	Gambia:	5	Albanien:	3

Tabelle 1: Statistik Asylgesuche von unbegleiteten Minderjährigen (UMA) (Quelle: SEM, 2020)

Bereits vor der Flucht erlebten UMA demnach mannigfaltige Formen von Benachteiligungen: Bedrohung, Armut, Ausgrenzung, Repressalien, Hunger, Kinderarbeit, kein Zugang zu Bildung. Einige UMA waren als Kindersoldaten am Krieg beteiligt, manche erlebten die dem Krieg immanenten Gefahren wie Verschleppung ins Gefangenenlager, Entführung von Familienangehörigen, Verwundung, Tötung, Nahrungsmangel, unhygienische Verhältnisse, Rechtlosigkeit (Thomas Maier & Ulrich Schnyder, 2019).

Die Intensität und die Qualität der Kriegs- und Foltererfahrungen (Wiederholung, Häufung, Dauer) beeinflussen die Schwere der posttraumatischen Beschwerden. Die Folgen der erlebten, gegen die Menschen gerichteten Gewalt sind geeignet, die Persönlichkeitsentwicklung bedeutend zu beeinträchtigen. Solche Errungenschaften wie die Fähigkeit zu vertrauen, der Glaube, die Empathie, das Mitleid können massiv beschädigt werden (Maier & Schnyder, 2019). Die Arbeit mit Geflüchteten erfordert deshalb die Kenntnis der persönlichen Fluchtgründe.

Aus einer in Deutschland durch Stefan Thomas, Madeleine Sauer und Ingmar Zalewski (2018) durchgeführten Befragung zu Fluchtgründen von UMA (Mehrfachnennungen waren möglich) werden in 80% der Fälle Krieg oder Bürgerkrieg im Herkunftsland als Fluchtgrund, in 67,2% politische Verfolgung und in 54,7% wirtschaftliche Gründe angegeben (S. 55). Die Fluchtgründe unterscheiden sich geschlechtsspezifisch. Die befragten Mädchen nennen zumeist Angst vor Zwangsverheiratung, sexualisierte Gewalt und Genitalienverstümmelung als Fluchtgrund (ebd.).

3.3.1.2 Erlebnisse auf dem Fluchtweg

Der Fluchtweg ist für die meisten Geflüchteten durch ständige Lebensgefahr gekennzeichnet. Die Minderjährigen, alleine auf der Flucht, sind schutzlos den Schleppern ausgeliefert. Sie werden häufig Opfer von Menschenhandel und zu Prostitution oder Zwangsarbeit genötigt (Maier & Schnyder, 2019). Bei 33,3% der befragten UMA kam es auf der Flucht zu einer Traumatisierung. 8,5% der UMA erlebten vor oder auf der Flucht sexualisierte Gewalt (Thomas, Sauer & Zalewski, 2018, S. 57). Die Reise dauert meistens mehrere Monate bis Jahre. Vor allem die männlichen Minderjährigen werden dabei auf der Flucht durch ihre Familie unterstützt. Sie stehen mit den Eltern regelmässig in Kontakt, die Eltern unterstützen sie oft finanziell. Hingegen kann ein grosser Teil der Mädchen auf die Unterstützung der Familie häufig nicht zählen, vor allem wenn der Fluchtgrund die geschlechtliche Diskriminierung oder Gewalt war. Die Geflüchteten verbringen häufig längere Zeit in den Transitländern, in welchen prekäre Sicherheitssituationen und prekäre wirtschaftliche Bedingungen herrschen. 8,9% der UMA haben ihre Familie unterwegs verloren und sind in Ungewissheit darüber, wo ihre Angehörigen sind und ob sie noch leben (Thomas, Sauer & Zalewski, 2018, S. 57).

3.3.1.3 Erfahrungen im Aufnahmeland

Nach der Ankunft in der Schweiz werden Geflüchtete zuerst einem Bundesasylzentrum (BAZ) zugewiesen. Der Aufenthalt im BAZ ist für UMA belastend: Der durch strenge Hausregeln bestimmte Alltag ist nicht kinderfreundlich. Die UMA werden seit der Neustrukturierung des Asylverfahrens, welches seit 1. März 2019 in Kraft ist, zwar in separaten Strukturen, räumlich von den Erwachsenen getrennt, betreut. Die Betreuung entspricht aber nicht den in der Jugendhilfe herrschenden Standards. Weder der Betreuungsschlüssel noch die Angebote erfüllen die gängigen Qualitätsanforderungen. Die Gefühlslage der UMA ist durch Angst vor der Zukunft und Sehnsucht nach der zurückgelassenen Familie beherrscht. Der Kontakt zu den Eltern kann aus technischen Gründen oft nicht hergestellt werden. Hinzu kommen die fremde Kultur, die unverständliche Sprache und die engmaschige Überwachung durch Überwachungsdienste im BAZ (Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften [ZHAW], 2019).

Das Asylverfahren bedeutet für UMA einen Stressfaktor an sich: Belastend sind sowohl die einzelnen Verfahrensschritte (vor allem die vertiefte Befragung) als auch der unsichere Ausgang des Asylverfahrens. Die vertiefte Befragung dauert mehrere Stunden. Die Ausgestaltung der Befragung ist der Überprüfung von Zeugenaussagen im Strafprozess nachgebildet: Die Aussagen werden auf das Vorliegen der so genannten Realzeichen untersucht. Dazu gehören logische Konsistenz, Detailreichtum, raumzeitliche Verknüpfung, Konstanz der Kernaussage bei Varianz von Randgeschehnissen und vieles mehr. Je mehr Realzeichen in einer Aussage nachweisbar sind, umso wahrscheinlicher ist es, dass die Gegenhypothese, die Aussage entspreche nicht der Wahrheit, nicht aufrechterhalten werden kann (Ferdinand Haenel, 2019, S. 235). Ist das Gesamtbild unvollständig oder sind die Aussagen nicht glaubhaft, können ergänzende Befragungen durchgeführt werden. Die Geflüchteten müssen die erlittenen Verletzungen im Detail schildern (Martina Caroni & Nicole Scheiber, 2019). Die Befragung ist für die Betroffenen sehr belastend: Fragen nach Details zu traumatisierenden Erlebnissen können eine Art Flashback hervorrufen und sind geeignet, eine psychische Krise auszulösen.

Nach dem Abschluss des Asylverfahrens oder wenn die Abklärungen des Staatssekretariats für Migration länger als 140 Tage dauern, werden die UMA einem Kanton und anschliessend einer

Gemeinde zugewiesen. Die Kantons- und Gemeindezuweisung ist mit weiteren Unsicherheiten verbunden: Wo werde ich wohnen? Wer hilft mir? Was steht mir zu? Was wird von mir erwartet?

Aufgrund all dieser Stressoren kommt es bei Geflüchteten nach der Ankunft im Aufnahmeland in der Regel zur Verfestigung der erlebten Traumatisierungen (Bär, 2016, S. 74). Die neueren Erklärungsmodelle gehen davon aus, dass nicht nur prämigrationische Erlebnisse, sondern auch der Aufenthalt im Aufnahmeland sich durch zahlreiche Stressoren auszeichnet. Dazu gehören laut Matthis Schick (2019, S. 99) sozioökonomische Faktoren (finanzielle Unsicherheit, häufig das Fehlen einer angemessenen Unterbringung), soziale und interpersonelle Faktoren (die Entwurzelung, Trennung von der Familie, Diskriminierungserfahrungen) und aufenthaltsrechtliche Faktoren (unsicheres Bleiberecht, stark eingeschränkte Mobilität). Besonders die ersten Jahre der Migration stellen für die migrierende Person eine krisenhafte Übergangssituation dar: Der erlebte Verlust der vertrauten Strukturen und der nahen Personen schwächt die Identität und die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, was Gefühle von Einsamkeit, Trauer und Ohnmacht verursacht (Bär, 2016, S. 86). Eine in Deutschland durchgeführte Befragung von UMA ergab, dass 95% der Jugendlichen die aufenthaltsrechtliche Situation im Aufnahmeland als eine sehr grosse Belastung angaben. Die Angst vor der Zukunft und weitere postmigrationische Stressfaktoren beeinträchtigen die UMA nach ihren eigenen Aussagen mehr als die Trennung von der Familie und die Folgen der Flucht (Thomas, Sauer & Zalewski, 2018, S. 56).

3.3.1.4 Folgen traumatischer Erlebnisse

Die Fluchtmigration wird als «sequentielle Traumatisierung» bezeichnet (Anonym, 2016). Die im Herkunftsland und auf der Reise erlebten traumatischen Erlebnisse und der Stress im Aufnahmeland lassen eine prozesshafte traumatisierende Gesamtsituation entstehen (Anonym, 2016). Die fluchtbedingten Verlusterfahrungen und Brüche verursachen eine lang andauernde Übergangssituation. Die im Aufnahmeland erfahrenen Ausgrenzungen wirken als zusätzliche Stressoren (Bär, 2016).

Jede Krisensituation kann sowohl eine Steigerung der Anfälligkeit für psychische «Störungen» als auch eine Wachstumschance sein. So sind neben einer Erkrankung auch Heilung oder posttraumatisches Wachstum mögliche Folgen der erlebten Traumatisierung (Kleefeldt, 2018). Die Flucht muss auch als ein Zeichen von besonderer Resilienz gewürdigt werden: Sie ist die Folge einer Entscheidung, das Vertraute zu verlassen, und setzt den Willen voraus, sich auf das Unbekannte einzulassen (Kleefeldt, 2018).

So sind geflüchtete Menschen einerseits sehr vulnerabel und andererseits resilient. Es hängt von zahlreichen Faktoren und von der individuellen Prädisposition jedes Einzelnen ab, wie sich die Traumafolgen manifestieren (Kleefeldt, 2018).

Unbegleitete Kinder auf der Flucht erleben im Durchschnitt mehr traumatisierende Erlebnisse als begleitete Kinder oder erwachsene Geflüchtete. Sie müssen neben den allgemeinen mit der Flucht verbundenen Verlusterfahrungen die Trennung von den Eltern verkraften und sind in extremen Lebenssituationen auf sich allein gestellt (Veronika Müller-Bamouh, Martina Ruf-Leuschner, Katharin Hermenau & Tobias Hecker, 2019). Sie begaben sich auf die Flucht in einer an sich sehr empfindlichen Lebensphase, bevor ihre Persönlichkeitsentwicklung abgeschlossen werden konnte. Dieser Schutzbedürftigkeit muss im Betreuungskonzept Rechnung getragen werden.

3.3.2 Asylsuchend

Das Asylverfahren, seine Ausgestaltung und die Folgen des asylrechtlichen Status prägen massgebend die Lebensbedingungen der UMA in der Schweiz und haben direkte Auswirkungen auf staatliche Leistungen, die den UMA zur Verfügung stehen.

3.3.2.1 Ausgestaltung und Phasen des Asylverfahrens

Das Asylverfahren wird durch die Einreichung des Asylgesuchs eingeleitet. Dabei gilt als Asylgesuch «jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht» (Art. 18 AsylG). Da es sich bei der Einreichung des Asylgesuchs um ein höchstpersönliches Recht im Sinne von Art. 19 Abs. 2 ZGB handelt, können urteilsfähige UMA das Asylgesuch selber einreichen (SEM, 2019). Für nicht urteilsfähige UMA kann das Asylgesuch durch ihre Vertretung gemäss Art. 17 Abs. 3 und b AsylG rechtsgültig eingereicht werden (SEM, 2019).

Das Asylgesuch wird seit der Neustrukturierung des Asylverfahrens (Bundesgesetz vom 25.9.2015, BBI 2014 7991, in Kraft seit dem 1.3.2019) in der Regel im so genannten beschleunigten Verfahren beurteilt (Art. 26c AsylG). Das Asylverfahren wird in den Bundesasylzentren, die auf 6 Asylregionen verteilt sind, durchgeführt (Marc Spescha, Peter Bolzli, Fanny de Weck & Valerio Priuli, 2020, S. 430). Der/die Asylsuchende bleibt grundsätzlich bis zum Abschluss des Asylverfahrens im Bundesasylzentrum untergebracht. Nur im Ausnahmefall, wenn die gesetzlich vorgesehene Frist von 140 Tagen nicht ausreicht, um den Sachverhalt sorgfältig abzuklären, erfolgt eine Kantonszuweisung (Art. 27 AsylG) vor dem Vorliegen des Entscheids (Art. 24 Abs. 4 AsylG) und das Verfahren wird ins erweiterte Verfahren überführt (Art. 26d AsylG).

Das für die Beurteilung des Asylgesuchs zuständige Staatssekretariat für Migration (SEM) nimmt die formelle und materielle Prüfung des Asylgesuchs vor. Dabei wird in der Vorbereitungsphase zunächst die Zuständigkeitsfrage geklärt. Die Schweiz ist dem so genannten Dublin-Übereinkommen angeschlossen, welches die Zuständigkeit für das Asylverfahren regelt, wenn das Asylgesuch in mehreren Ländern gestellt wurde. Die Dublin-III-Verordnung legt anhand mehrerer Kriterien fest, welcher Staat für die Beurteilung des Asylgesuchs zuständig ist (Spescha, Bolzli, de Weck & Priuli, 2020). Kommt das SEM zum Schluss, dass es sich um einen Dublin-Fall handelt, so wird das so genannte Aufnahmeverfahren eingeleitet und der zuständige Staat wird um die Aufnahme des Asylsuchenden ersucht. Die asylsuchende Person erhält einen Nichteintretensentscheid (Spescha, Bolzli, de Weck & Priuli, 2020). Für UMA gelten spezielle Vorschriften (es wird auf Kapitel 3.3.2.2. verwiesen).

Nach dem Abschluss der Vorbereitungsphase wird in den Fällen, für die die Schweiz zuständig ist, die durch die asylsuchende Person im Rahmen einer Anhörung erhobene Fluchtgeschichte auf ihre Glaubwürdigkeit hin überprüft und es wird ermittelt, ob der Flüchtlingsbegriff gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG erfüllt ist. Danach sind Flüchtlinge «Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden».

Bei der Bejahung der Flüchtlingseigenschaft wird das Asylgesuch gutgeheissen (es sei denn, es liegen Ausschlussgründe vor) und die asylsuchende Person wird als Flüchtling anerkannt. Sie kann sich auf die in der Genfer Flüchtlingskonvention garantierten Rechte berufen. Wenn die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt ist, wird der Anspruch auf Asyl abgelehnt und es erfolgt die

Prüfung, ob die Wegweisung aus der Schweiz anzuordnen ist. Es wird überprüft, ob der Wegweisungsvollzug zulässig, zumutbar und möglich ist (Spescha, Bolzli, de Weck & Priuli, 2020). Falls eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, wird der Wegweisungsvollzug zugunsten der vorläufigen Aufnahme gemäss Art. 83 AIG aufgeschoben. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Person mit dem negativen Asylentscheid aufgefordert, innert einer angemessenen Ausreisefrist das Land zu verlassen. Kommt die asylsuchende Person der Ausreisepflicht nicht nach, kann sie unter Anwendung von Zwang in ihr Herkunftsland ausgeschafft werden (SEM, 2019, S. 71).

3.3.2.2 Stellung der UMA im Asylverfahren

Sowohl die Bundesverfassung (Art. 11 BV) als auch die Kinderrechtskonvention (Art 3 KRK) auferlegen dem Staat die Verpflichtung, die Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern. Bei allen staatlichen Massnahmen im Asylbereich gilt der Grundsatz, dass die UMA primär als Kinder und nachgeordnet als Asylsuchende zu behandeln sind (SODK, 2016). UMA haben während des Asylverfahrens und während ihres Aufenthaltes in der Schweiz gemäss Art. 22 KRK Anspruch auf besonderen Schutz. Im Einklang mit dieser Bestimmung sind in der Asylgesetzgebung und in der Praxis einige spezifische Schutzvorschriften für UMA vorgesehen.

Besondere Schutzvorschriften gelten für die Bestimmung der Zuständigkeit im Dublin-Verfahren. So ist gemäss Art. 8 der Dublin-III-Verordnung für die Beurteilung des Asylgesuchs eines/ einer UMA «der Mitgliedstaat zuständiger Mitgliedstaat, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen rechtmässig aufhält, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient». Hält sich kein Familienangehöriger rechtmässig in einem Mitgliedstaat auf, ist gemäss dem EuGH derjenige Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags von UMA zuständig, in dem sich der/die Minderjährige aufhält (Urteil C-648/11 des EuGH). Der Zweck dieser Bestimmung liegt darin, das Asylverfahren durch die Überführung ins andere Land nicht zu verzögern. UMA sollten möglichst rasch über die Zuständigkeit Klarheit haben, damit ihre Entwicklung und das Kindeswohl nicht weiter beeinträchtigt werden (Urteil C-648/11 des EuGH).

Weitere spezielle Schutzvorschriften enthält das Asylgesetz (AsylG). So wird für UMA gleich nach der Ankunft eine Vertrauensperson gemäss Art. 17 Abs. 2 und 6 AsylG ernannt. Die Vertrauensperson handelt als Rechtsvertretung von UMA im Asylverfahren im Bundesasylzentrum oder im Verfahren am Flughafen und hat gemäss Art. 7 Abs. 3 AsylV 1 folgende Aufgaben: Beratung vor und während den Befragungen; Unterstützung bei der Nennung und Beschaffung von Beweismitteln; Beistand insbesondere im Verkehr mit Behörden sowie mit Einrichtungen des Gesundheitswesens. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Gemäss Art. 17 Abs. 2bis AsylG werden Asylgesuche von UMA zudem prioritär behandelt, sofern Personendaten und Minderjährigkeit festgestellt wurden und das Dossier nicht mit ernsthaften Zweifeln behaftet ist.

Auch bei der Anhörung von UMA sollte gemäss Art. 7 Abs. 5 der Asylverordnung 1 (AsylV 1) den besonderen Aspekten der Minderjährigkeit Rechnung getragen werden. Dies bedeutet etwa, dass die für die Anhörung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden zuständige Person über eine besondere Ausbildung verfügen muss, welche es ihr ermöglicht, den kognitiven Fähigkeiten des Kindes Rechnung zu tragen und die Anhörung auf kindsgerechte Weise durchführen zu können (Urteil D-7700/2015 vom 22. August 2016, E 6.3.1).

Aufgrund der besonderen Stellung der UMA im Asylverfahren kommt der Altersbestimmung eine wichtige Bedeutung zu. Beim Fehlen von gültigen Identitätsdokumenten ist es für UMA schwierig, sein/ihr Alter nachzuweisen. Der/die UMA trägt für die Minderjährigkeit Beweislast (Art. 7 AsylG) und muss diese zumindest glaubhaft machen (EMARK 2004 Nr. 30 E 5.3.3, Urteil E-7488/2014 vom 8. Januar 2015, E 6.1).

In Anwendung des Untersuchungsgrundsatzes nimmt das Staatssekretariat für Migration im Zweifelsfall eine Altersbestimmung vor (Art. 17 Abs. 3bis, Art. 26 Abs. 2 AsylG und Art. 7 AsylV 1). Das konkrete Vorgehen für die Altersbestimmung ist im Gesetz nicht geregelt (Joël Olivier Müller, 2017). Gemäss dem Leitentscheid des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage der Altersbestimmung «ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung eine Abwägung sämtlicher Anhaltspunkte, welche für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangabe sprechen, vorzunehmen» (EMARK 2004 Nr. 30). Die einzelnen Anhaltspunkte stellen somit Indizien dar, wobei zwischen «schwachen» und «starken» Indizien unterschieden wird (Müller, 2017). Als starkes Indiz gelten zum Beispiel die abgegebenen Dokumente, die Angaben des/der UMA zu seinem/ihrer Alter und zum Grund der Nichtabgabe der Dokumente. Zudem haben die Behörden die Möglichkeit, eine Beurteilung anhand medizinischer Untersuchungen (Röntgenaufnahmen, Scans, körperliche Untersuchungen) in Auftrag zu geben. Es handelt sich hierbei um das so genannte Drei-Säulen-Modell, das eine radiologische (Knochenalter), zahnärztliche (Zahnalter) und physiognomische (Körperbau und Geschlechtsreife) Untersuchung beinhaltet (SEM, 2019). Diese Untersuchungen werden jedoch von diversen Stellen als wissenschaftlich umstritten bezeichnet (Müller, 2017; Thomas Nowotny, Winfrid Eisenberg & Klaus Mohnike, 2014).

Die Behörden haben den Grundsatz zu beachten, dass im Zweifel von der Minderjährigkeit auszugehen ist (Urteil A-7588/2015 vom 26. Februar 2016 E 4.2, bestätigt im Urteil A-1987/2016 vom 6. September 2016, E 7.7)

Weitere UMA-spezifische Schutzvorschriften betreffen die Wegweisung. An die Wegweisung sind im Fall von UMA besondere Anforderungen zu stellen. Einen zentralen Bestandteil der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bildet der Grundsatz des Kindeswohls nach Artikel 3 KRK (EMARK 1998/13, EMARK 2005/6 und EMARK 2006/24). Zu würdigen sind solche Faktoren wie Alter, Reife, Grad der Abhängigkeit, Art der Beziehungen zu den Betreuungspersonen, Ressourcen dieser Personen, Schulbildung beziehungsweise vorherberufliche Ausbildung, Grad der Integration im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer in der Schweiz sowie Chancen und Risiken einer Reintegration im Herkunftsland (SEM, 2019). Art. 69 Abs. 4 AIG sieht vor, dass vor der Ausschaffung von UMA sichergestellt werden muss, dass diese im Herkunftsland ein Familienmitglied, einen Vormund oder eine Aufnahmeeinrichtung haben, welche den Schutz des Kindes gewährleisten können. Die Migrationsbehörden sind verpflichtet, abzuklären, ob die/der Minderjährige im Herkunftsland kindesgerecht betreut werden kann (SEM, 2019). Die Situation der minderjährigen Person im Herkunftsland muss laut Bundesverwaltungsgericht realistisch eingeschätzt werden (EMARK 2006/13).

Auch im Bereich der Betreuung von UMA in den Bundesasylzentren sollten besondere Vorschriften des Kinderschutzes beachtet werden. Dies umso mehr, dass der Aufenthalt im Bundesasylzentrum bis zum Abschluss des Asylverfahrens zwei bis vier Monate dauert, was für Kinder und Jugendliche einen langen Zeitraum bedeutet. Eine durch das SEM in Auftrag gegebene Studie kommt zum Schluss, dass in Bundesasylzentren die erforderlichen Standards für eine kindergerechte Betreuung bis anhin jedoch nicht sichergestellt werden können. So

werden die finanziellen, personellen, fachlichen und infrastrukturellen Ressourcen als ungenügend bemängelt. Kritisiert werden die Übergaben zwischen den BAZ und den kantonalen Stellen nach der Kantonszuweisung. Als problematisch wird die sozialräumliche Anbindung an Angebote für Kinder und Jugendliche ausserhalb des BAZ kritisiert. Der Aufenthalt im BAZ werde zudem durch die «Asyllogik» dominiert und das Staatssekretariat als «omnipräsentes Dach» empfunden. Alle relevanten Prozesse werden durch das SEM kontrolliert, ein unabhängiges Aufsichts- und Kontrollorgan gibt es nicht. Als besonders problematisch wird der fehlende Einbezug der KESB beschrieben. Es bestehe die Gefahr, dass Kindeswohlgefährdungen nicht erkannt, bagatellisiert und nicht gemeldet werden. Die Situation ist umso gravierender, dass die Gefährdungslagen allenfalls während mehrerer Monate bestehen bleiben (ZHAW, 2019).

3.3.2.3 Auswirkungen des Asylstatus auf die aufenthaltsrechtliche und sozialhilferechtliche Stellung von Geflüchteten

3.3.2.3.1 Asylsuchende (Ausweis N)

Hat eine Person das Asylgesuch eingereicht, ist sie bis zum Abschluss des Asylverfahrens vor der Wegweisung aus der Schweiz geschützt (Art. 42 AsylG). Personen mit dem so genannten N-Ausweis dürfen weder einer Erwerbstätigkeit nachgehen noch haben sie Anrecht auf Familiennachzug. Sie dürfen auch nicht ins Ausland reisen. Der Schulbesuch von minderjährigen Geflüchteten wird toleriert (Spescha, Bolzli, de Weck & Priuli, 2020).

3.3.2.3.2 Anerkennung als Flüchtling

Anerkannte Flüchtlinge erhalten entweder eine B-Bewilligung oder eine Niederlassungsbewilligung, sofern die allgemeinen ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die anerkannten Flüchtlinge dürfen sowohl einer unselbständigen als auch einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen (Art. 61 AsylG). Sie können analog zu Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf einen Kantonswechsel geltend machen (Art. 37 Abs. 3 AIG). Die anerkannten Flüchtlinge erhalten einen internationalen Flüchtlingspass, mit dem sie ins Ausland ausreisen dürfen. Sozialhilferechtlich werden sie den Schweizerinnen und Schweizern gleichgestellt. Sie haben Recht auf Ausbildungsbeiträge, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen. Die anerkannten Flüchtlinge können ihre Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige Kinder) nachziehen lassen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 51 AsylG erfüllt sind (Spescha, Bolzli, de Weck & Priuli, 2020).

3.3.2.3.3 Vorläufige Aufnahme (F-Bewilligung)

Die vorläufige Aufnahme ist keine reguläre Statusregelung und verschafft den Personen mit der so genannten F-Bewilligung keinen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Die vorläufige Aufnahme wird angeordnet, wenn der Vollzug der Wegweisung aus der Schweiz nicht möglich, nicht zumutbar oder unzulässig ist, und wird jeweils für 12 Monate gewährt. Vorläufig aufgenommene Personen dürfen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Vorläufig aufgenommene Personen ohne Flüchtlingsstatus haben keinen Anspruch auf die Erteilung der Kantonswechselbewilligung. Sie dürfen keine Auslandsreisen unternehmen. Die vorläufig Aufgenommenen können ihre Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige Kinder) nachziehen lassen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 51 AsylG erfüllt sind. Sie werden sozialhilferechtlich nicht nach den SKOS-Richtlinien behandelt, sondern es gelten für sie abweichende (nachteilhafte) kommunale Bestimmungen (Spescha, Bolzli, de Weck & Priuli, 2020).

3.3.2.3.4 Abgewiesenes Asylgesuch

Personen mit einem abgewiesenen Asylentscheid sind mannigfaltigen Einschränkungen unterworfen: Sozialhilferechtlich erhalten sie lediglich die Nothilfe, die je nach Kanton unterschiedlich hoch ist. Sie dürfen den Kanton nicht verlassen und sie dürfen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Es wird von ihnen im Rahmen der Mitwirkungspflicht erwartet, bei der Beschaffung der Identitätsdokumente mitzuwirken und dass sie die Schweiz verlassen. Sie erhalten keine Identitätsdokumente und können sich deshalb anlässlich polizeilicher Kontrollen nicht ausweisen. Die Folge sind Bussen oder Inhaftierungen. Zahlreiche abgewiesene Asylsuchende tauchen unter und leben in Anonymität (Eidgenössische Migrationskommission [EKM], 2019).

3.4 «Minderjährig» und «unbegleitet»

3.4.1 Allgemeine Entwicklungsaufgaben von jungen Adoleszenten

Die meisten UMA kommen im Alter zwischen 15 und 18 Jahren, also während der Adoleszenz, in die Schweiz. Als Adoleszenz wird der Übergang von der Kindheit ins Erwachsenenalter bezeichnet. Die Adoleszenz zeichnet sich durch mannigfaltige Veränderungen aus biologischer, psychologischer und sozialer Sicht aus. Die Veränderungen, vor allem die hormonellen Umstellungen, verursachen häufig Stresssituationen und stellen die Jugendlichen vor zahlreiche Herausforderungen. Auf jeder Stufe der Adoleszenz werden die Heranwachsenden mit der Bewältigung von unterschiedlichen Entwicklungsaufgaben konfrontiert. Als Entwicklungsaufgaben werden die ans Lebensalter gebundenen Anforderungen bezeichnet, die sich typischerweise jedem Individuum im Laufe seines Lebens stellen (Arnold Lohaus, 2019).

Laut Kitty Cassée (2019, S. 388) haben Jugendliche im Alter von 13 bis 20 Jahren im Allgemeinen folgende Entwicklungsaufgaben:

- Bewältigung schulischer Anforderungen
- Berufswahl/Berufsausbildung
- Akzeptieren von körperlichen Veränderungen und der eigenen körperlichen Erscheinung, für den eigenen Körper sorgen
- Beziehungen zu Gleichaltrigen
- Entdecken der Sexualität, Aufnahme intimer Beziehungen, sexuelle Identität
- Gestaltung der freien Zeit
- Entwicklung eines bedürfnis- und ressourcengerechten Konsumverhaltens
- Umgang mit Autoritäten: Instanzen und Personen
- Aufbau eines eigenen Wertesystems
- Individuelle Ausgestaltung der männlichen bzw. weiblichen sozialen Geschlechterrolle
- Entwicklung einer Zukunftsperspektive
- Entwicklung der eigenen Identität
- Qualität der familiären Beziehungen / emotionale Ablösung von den Eltern
- Einen eigenen Haushalt führen / Bewältigen alltäglicher Anforderungen
- Ein eigenes soziales Netz haben

Der Katalog der Entwicklungsaufgaben von Cassée spiegelt das für die individualistische westliche Kultur geltende Erziehungsideal wider: Danach sollten Jugendliche rasch einen hohen Grad an Autonomie erreichen und sich vom Elternhaus ablösen (Bär, 2016). Doch selbst in

einer individualistisch organisierten Gesellschaft erfolgt die Ablösung der adoleszenten Jugendlichen von den Eltern schrittweise und ereignet sich nicht nur auf der kognitiven, sondern vor allem auf der emotionalen Ebene (Bär, 2016, S. 126). Nach dem Auszug aus dem Elternhaus wird die Beziehung zwischen den Eltern und jugendlichen Schweizerinnen und Schweizern zwar gelockert und modifiziert, bleibt aber bestehen. Bestimmte Unterstützungsleistungen werden weiterhin erbracht (Bär, 2016). Die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben im Alter der Adoleszenz stellt selbst für einheimische Jugendliche, die im geschützten Kreis ihrer Familie aufwachsen und bei denen die Ablösung allmählich eingeübt wird, eine Herausforderung dar.

Für UMA, die mit den gleichen Entwicklungsaufgaben konfrontiert werden, kommen zusätzlich einige Belastungsfaktoren hinzu. Die Aufnahmegesellschaft mit ihren individualistischen Wertvorstellungen steht im Widerspruch zu den meisten den UMA vertrauten kollektivistischen und patriarchalen Mustern des Familienlebens. Das Erziehungsziel in den kollektivistisch geprägten Gesellschaften besteht in der hohen sozialen Kontrolle, mit streng reglementierten Hierarchiegefügen, wo die Gruppe und die Familie im Vordergrund stehen (Bär, 2016, S. 124). Eine Vorstellung vom individuellen «Ich» hat in dieser Gesinnung praktisch keinen Raum. Die Jugendlichen orientieren sich an einem kollektiven «Ich» (Bär, 2016, S. 125). Der Verlust ihrer Familie bedeutet für UMA auch den Verlust der Orientierung.

Die landesabwesenden Eltern von UMA sind ausserstande, ihren elterlichen Verpflichtungen nachzugehen. Die Jugendlichen sind im komplizierten Prozess der Identitätsentwicklung in der Fremde auf sich allein gestellt. Es kommt hinzu, dass die Migration von Kindern als «familiärer Aufstiegsprozess» aufgefasst wird: Die Jugendlichen sind Hoffnungsträger ihrer Familie und haben einen Leistungsauftrag zu erfüllen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie erfolgreich sind und in der Gesellschaft aufsteigen (Bär, 2016).

Die Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben ist durch die einschneidenden Trennungs- und Verlusterfahrungen zusätzlich erschwert. Die fluchtbedingten Erlebnisse und Verluste müssen in einem Trauerprozess aufgearbeitet werden können. Für diesen Prozess steht häufig kein Raum zur Verfügung. Im Gegenteil: Von den UMA wird ein rasches Voranschreiten der Integration erwartet (Bär, 2016).

3.4.2 Migrationsbedingte zusätzliche Entwicklungsaufgaben

Im Fall von UMA kommen zu den allgemeinen Entwicklungsaufgaben, die alle jungen Adoleszenten meistern müssen, noch migrationspezifische Herausforderungen hinzu. Dazu gehören der Erwerb der deutschen Sprache und die Entwicklung der bikulturellen Identität.

3.4.3 Identitätssuche im Spannungsfeld zweier Kulturen

Im Fall von Jugendlichen mit Migrationshintergrund geschieht die Identitätssuche im Spannungsfeld zweier Kulturen. Es findet eine Interaktion zwischen den Jugendlichen, ihrer Herkunftskultur und der Aufnahmegesellschaft statt. Die UMA sehen sich gezwungen, zwei verschiedene Kulturen seelisch zu integrieren (Iris Tatjana Graef-Calliess & Wielant Machleidt, 2019). Mitgebrachte Wertvorstellungen, Rollenverständnis und Verhaltensnormen werden teilweise in Frage gestellt, ohne dass die Werte der Aufnahmegesellschaft übernommen werden können (ebd.).

Die Teilhabe am Leben der Aufnahmegesellschaft gestaltet sich für UMA schwierig. Vor allem Interaktionen mit Gleichaltrigen aus der einheimischen Bevölkerung bleiben in den allermeisten Fällen stark reduziert. Dies, obwohl mehr als 60% der in der Studie von Thomas, Sauer und Zalewski (2018) befragten UMA angaben, sich einen einheimischen Freund zu wünschen. Es wurde in der gleichen Studie dokumentiert, dass zum Beispiel Kontakte mit einheimischen Jugendlichen im Fussballverein nur während des Spielens entstehen und unmittelbar nach dem Spiel beendet werden. Auch bei den Freizeitaktivitäten in einem Jugendclub bleiben die UMA unter sich und es entsteht kaum Kontakt zu einheimischen Jugendlichen. Selbst wenn die UMA in einer Regelklasse integriert sind, gelingt es ihnen schwer, Freundschaften mit einheimischen Jugendlichen zu schliessen (Thomas, Sauer & Zalewski, 2018).

3.5 Sozialer Raum und Gestaltung der Beziehungen

Der Alltag von UMA setzt sich aus dem Zusammenspiel von zwei Kulturen zusammen: Die Aufnahmegesellschaft bestimmt den strukturellen Rahmen. Die zuständigen kantonalen Asylbehörden und Behörden der Jugendhilfe legen fest, in welcher Form und wo UMA untergebracht werden. Das kantonale Schulwesen bezeichnet die Schulen, die für sie zuständig sind. Die Wohngruppe und die Schule sind die wichtigsten sozialen Räume, in welchen die Interaktion mit der Aufnahmegesellschaft stattfindet.

Sehr wichtig ist für UMA die Anbindung an die Referenzpersonen aus der eigenen Kultur. Es können die Angehörigen aus der Peer-Group sein, in der Schweiz lebende Familienangehörige oder die Religionsgemeinschaft. Eine besondere Bedeutung kommt den landesabwesenden Eltern zu.

Der soziale Raum, in welchem sich die UMA bewegen und entfalten, ergibt sich aus der Wechselwirkung von Referenzpersonen aus beiden Kulturen.

3.5.1 Referenzpersonen aus der Aufnahmegesellschaft

3.5.1.1 Bezugspersonen aus dem Wohnbereich

UMA werden mehrheitlich in Wohngruppen, sozialen Einrichtungen oder «UMA-Zentren» untergebracht. Ein kleiner Teil wohnt in Pflegefamilien oder bei Verwandten (SODK, 2016). Die Wohngruppe stellt für die meisten UMA den zentralen Ort der sozialen Kontakte dar. Die Bezugspersonen aus dem Wohnbereich nehmen dementsprechend eine wichtige Rolle ein. Viele UMA haben ausserhalb der Wohngruppe häufig nur wenig Kontakte. Deshalb ist die Beziehung zu den Betreuenden von besonderer Bedeutung. Über verschiedene Alltagsaktivitäten und gemeinsame Gespräche entstehen vertrauensvolle Bindungen, die UMA nicht nur einen sicheren Ort, sondern auch eine «Ersatzfamilie» vermitteln. Das Bedürfnis der Jugendlichen nach Zuneigung und Anerkennung kann eine Herausforderung für die Betreuenden bei der Ausbalancierung des Verhältnisses zwischen Nähe und Distanz darstellen. Häufig wird der Lieblingsbetreuer / die Lieblingsbetreuerin als die wichtigste erwachsene Person genannt (Thomas, Sauer & Zalewski, 2018).

Die Wohngruppe, vor allem das Schlafzimmer, hat eine wichtige Funktion als Rückzugsort; dies geben mehr als 80% der in der Studie von Thomas, Sauer und Zalewski befragten Jugendlichen an. Emotional besetzt ist das Thema Verpflegung; gutes Essen wird als wichtig bezeichnet. Besondere Bedeutung kommt dem WLAN zu. Eine gute Internetverbindung wird besonders geschätzt, weil es die Kommunikation mit der Familie ermöglicht, aber auch der Informations-

beschaffung dient. Die Wohngruppe kann auch eine wichtige Verbindung in den Aussensozialraum sein, wenn sich die Betreuenden aktiv darum bemühen (Thomas, Sauer & Zalewski, 2018).

Von Bedeutung für den Wohngruppenalltag sind die Partizipationsmöglichkeiten der UMA. Eines der wichtigsten Partizipationsrechte ist dabei das gemeinsame Aushandeln von Regeln. Ebenfalls wichtig ist die Frage der Selbstbestimmung. Es geben 81% der befragten UMA an, über das eigene Leben selbst bestimmen zu können (Thomas, Sauer & Zalewski, 2018).

3.5.1.2 Schule als wichtiger sozialer Raum und Begegnungsort

Eine besondere Rolle wird der Schule zugeschrieben (Bär 2016, S. 136): «Es sollte eine zentrale Aufgabe der Schule sein, diesen Jugendlichen als haltgebender intermediärer Raum zur Verfügung zu stehen, in dem ein allmählicher Übergang von der mitgebrachten kollektiv geprägten Identität zur individualisierten Identität erprobt werden kann und in dem sich hybride, polyvalente Identitäten ausbilden, entfalten und verfeinern können.»

Damit die Schule als «Lebensraum» die integrative Funktion für UMA wahrnehmen kann, ist Beziehungspräsenz von Lehrpersonen unerlässlich (Andrea Lanfranchi & Christina Kohli, S. 197). Es gilt inzwischen als erwiesen, dass Schülerinnen bessere schulische Leistungen erreichen, wenn sie eine positive Beziehung zu ihrer Lehrperson haben (ebd.).

Auch wenn der Schule eine gewichtige integrative Rolle zukommt, kann die Integrationsarbeit nicht einzig auf die Lehrpersonen überwältigt werden. So sind die Schule und die Lehrpersonen darauf angewiesen, dass die Arbeit mit den Jugendlichen im ausserschulischen Bereich fortgesetzt wird. Es ist ein tragendes Hilfspersonennetzwerk unerlässlich, welches neben der Schule die/den UMA im Prozess der Entwicklung der bikulturellen Identität eng begleitet. Dazu gehören sowohl eine engagierte, mit den erforderlichen Vertretungskompetenzen ausgestattete Beistandsperson als auch eine verlässliche, sozialpädagogisch ausgebildete Bezugsperson aus dem Wohnbereich.

In der Schule erleben UMA auch viele Enttäuschungen. Die lückenhaften bildungsrelevanten Kapitalien wecken Frustrationsgefühle und lassen ihre Wünsche im Bereich Berufsbildung häufig scheitern. Umso wichtiger ist eine gute Begleitung durch kompetente Fachpersonen, welche die UMA dabei unterstützen, nicht aufzugeben und realistische Bildungsaspirationen zu entwickeln (Thomas, Sauer & Zalewski, 2018).

3.5.1.3 Referenzpersonen aus dem eigenen Kulturkreis

UMA sind darauf angewiesen, dass die Aufgaben der abwesenden Eltern durch andere Personen übernommen werden. Für UMA ist zunächst der Kontakt zu Angehörigen ihres Kulturkreises im Aufnahmeland unabdingbar (Thomas, Sauer & Zalewski, 2018). Das Bedürfnis nach der Zugehörigkeit zur eigenen ethnischen Gruppe ist häufig so stark ausgeprägt, dass einzelne Ethnien fast ausschliesslich unter sich verkehren und als Parallelgesellschaften in der Schweiz leben (Susan C.A. Burkhardt & Andrea Lanfranchi, 2016). Der Grund für den Rückzug in die eigene «Flucht-Community» ist auch in der ablehnenden Haltung seitens der heimischen Bevölkerung, vor allem der eigenen Peer-Group, zu sehen. Wie bereits geschildert, ist es für UMA schwer, Kontakte mit einheimischen Jugendlichen zu knüpfen. Die Folge ist die Konzentration auf die Menschen in der gleichen benachteiligten Lage (Thomas, Sauer & Zalewski, 2018, S. 172).

Falls Familienangehörige von UMA in der Schweiz leben, ist ein regelmässiger Kontakt zu ihnen von grosser Bedeutung. Familienangehörige fungieren im Unterstützungssystem von aus den kollektivistisch geprägten Gesellschaften stammenden UMA als eine wichtige Ressource (Graef-Calliess & Machleidt, 2019).

3.5.1.4 Einflussnahme der Eltern aus dem Ausland

Viele UMA pflegen über digitale Kommunikationsmittel regelmässig Kontakt mit ihrer Familie im Herkunftsland, was aus emotionaler Hinsicht sehr wichtig ist, ihre Orientierung im Aufnahmeland aber nicht immer vereinfacht. Im Gegenteil: Die Ratschläge aus der Heimat entsprechen nicht immer den Verhältnissen im Aufnahmeland. Oft empfangen die Jugendlichen zudem Nachrichten über im Heimatland erfolgte Verfolgungen von nahen Familienangehörigen, was sie mit Besorgnis erfüllt (Thomas, Sauer & Zalewski, 2018).

3.5.1.5 Religionsgemeinschaft

Die Rolle der Familienangehörigen können teilweise auch die Mitglieder der Religionsgemeinschaft übernehmen. Für zahlreiche UMA gehört die Religion zu den wichtigsten kulturellen Werten und beeinflusst bedeutend ihr Erleben und auch ihre innere Haltung. Beten wird von vielen Geflüchteten als die am häufigsten eingesetzte und am hilfreichsten empfundene Bewältigungsstrategie empfunden (Sandra Passardi, 2019, S. 409). Die Religion wirkt in vielen Fällen als stabilisierend und sinngabend (ebd.). Eine wichtige Rolle wird der Religion im Bereich Gesundheit zugeschrieben. So gilt als erwiesen, dass Gebete, das Aufsuchen von religiösen Zeremonien, das Lesen und Rezitieren von heiligen Schriften und das Ablegen religiöser Gelübde eine passende Bewältigungsstrategie in Stresssituationen darstellen kann (Passardi, 2019, S. 413).

3.5.2 Soziale Distanz als gesellschaftliche Grundstimmung

Die Aufnahmegesellschaft begegnet den Asylsuchenden häufig mit Skepsis. In der Schweiz ist eine Veränderung der Grundstimmung gegenüber Asylsuchenden belegt. Seit dem Ende der 1970er-Jahre reisten vermehrt Flüchtlinge aus dem globalen Süden von Uganda über Chile bis Vietnam, Sri Lanka und Kongo, später vor allem aus Eritrea, Afghanistan und Somalia in die Schweiz ein. Diesen Migrantinnen und Migranten fehlen in der Regel die arbeitsmarkt-relevanten Qualifikationen, und deshalb können sie sich nur ungenügend beruflich integrieren (Denise Efionayi-Mäder, 2018, S. 24). Die Anzahl der Asylgesuche stieg in dieser Zeit zudem sukzessive von 1000 auf einige Tausend pro Jahr. In der Zeit des Krieges in Ex-Jugoslawien kletterte die Zahl auf 40 000 Asylgesuche pro Jahr. Diese Entwicklung schlug sich in der Rechtsordnung nieder: Sowohl die Migrationsgesetzgebung als auch die Rechtsprechung zum Asylrecht verschärften sich allmählich. Im politischen Diskurs wurde es üblich, vom «Asylrechtsmissbrauch» zu sprechen, es wurden arbeitsbewilligungsrechtliche Einschränkungen eingeführt, das Hauptziel der Migrationspolitik bestand in der Rückkehr der Asylsuchenden in die Herkunftsländer (Efionayi-Mäder, 2018). Es fand ein Gesinnungswechsel von der «humanitären Hilfe» der Sechziger- bis Siebzigerjahre zu der seit den Neunzigern vorherrschenden Annahme statt, es handle sich überwiegend um reine «Wirtschaftsflüchtlinge». In begrifflicher Hinsicht kann eine sprachliche Entwicklung von den «Flüchtlingen» zu den «Asylanten» verzeichnet werden. Der Begriff «Asylant» ist mit der Vorstellung konnotiert, dem Asylgesuch liegen rein wirtschaftliche Motive zugrunde und die Asylsuchenden schieben unwahre Asylgründe vor (Efionayi-Mäder, 2018).

Die Grundstimmung in der Gesellschaft und das Misstrauen der Geflüchteten gegenüber der Aufnahmegesellschaft führt zur Entstehung der «sozialen Distanz»: Die Angst um die knappen Ressourcen führt zur Abgrenzung und zur Grenzziehung zwischen der eigenen und der «anderen» Kultur. Der Kontakt und der Austausch zwischen den Geflüchteten und der heimischen Bevölkerung sind durch eine negative, mit multiplen Ängsten verbundene Einstellung gegeneinander gekennzeichnet. So hegen «Neuankömmlinge aus autoritären Systemen oder Menschen, die hier schon seit Jahren de facto in Parallelgesellschaften leben, oft starke Vorbehalte gegen die ungewohnte, ihnen fremde, freie und demokratische Kultur» (Ahmed Mansour 2018, S. 272). Nicht nur die Haltung der Migrantinnen und Migranten ist durch Ängste und Vorurteile geprägt: auch die Aufnahmegesellschaft distanziert sich von den Zugewanderten. Zwischen den Zugewanderten und der Aufnahmegesellschaft besteht eine Kluft, die als soziale Distanz bezeichnet wird (Anja Steinbach 2004, S. 175).

Die soziale Distanz wirkt sich auf dem Arbeitsmarkt und auch auf dem Lehrstellenmarkt als ein Eingliederungshindernis aus (Steinbach, 2004, S. 175). Die ideellen Vorbehalte erschweren oder verhindern den Einstieg von Personen mit Fluchthintergrund in den Prozess der beruflichen Eingliederung und wirken sich folglich auch auf die Ausbildungsfähigkeit negativ aus (Steinbach, 2004, S. 179).

Zur Überwindung der sozialen Distanz sind gezielte Gegenmassnahmen notwendig. Mit der Integrationsagenda und kantonalen Integrationsprogrammen bekennen sich der Bund und die Kantone zur Förderung der Integration, die im Sinne des revidierten Ausländer- und Integrationsgesetzes (Art. 4 AIG) als ein gesamtgesellschaftliches Ziel der chancengleichen Teilhabe aufgefasst wird. Die kantonalen Integrationsprogramme enthalten Massnahmen zur Förderung der beruflichen Integration von spät eingereisten Jugendlichen mit Fluchthintergrund. Der Einsatz der verfügbaren finanziellen Mittel ist aber stark von der Haltung des Kommunalwesens abhängig, das für die Umsetzung zuständig ist. Der Anspruch von einzelnen Geflüchteten auf Integrationsmassnahmen ist nicht gesetzlich verankert, sondern liegt im Ermessen der kommunalen Verwaltungen. Die Bereitschaft, die indizierten Integrationsmassnahmen zu verfügen, variiert vor allem in ländlichen Kantonen stark von Gemeinde zu Gemeinde (Joëlle Fehlmann, Denise Efonyi-Mäder, David Liechti & Michel Morlok, 2019).

3.6 Fazit: Vulnerabilität, Resilienz und Bedürfnisse von UMA

Es wurde dargestellt, dass UMA als Geflüchtete und Asylsuchende einer sequentiellen Traumatisierung ausgesetzt sind: Die vor und auf der Flucht erlebten Trennungs- und Verlust-erfahrungen, die abrupte Ablösung von den Eltern und der Herkunftskultur, der postmigratorische Stress mit dem belastenden Asylverfahren und einem unsicheren Aufenthaltsstatus, die im Aufnahmeland erlebte soziale Distanz, das Gefühl, «fremd und ungewollt» sein, prägen den Alltag der UMA wesentlich.

Der Entscheid für die Flucht, die Bewältigung der Gefahren auf der Flucht und das Ankommen im fremden Aufnahmeland setzen wiederum einen hohen Grad von Resilienz voraus. Die Widerstandskraft stellt im Fall von UMA eine wertvolle Ressource dar, kann aber wegen der andauernden Überforderung häufig nicht genutzt werden.

Die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben, die sich in der Adoleszenz allen Jugendlichen stellen, müssen UMA ohne die Unterstützung ihrer Familie bewerkstelligen. Zusätzliche, migrationsbedingte Entwicklungsaufgaben wie Spracherwerb, Entwicklung der biculturellen Iden-

tität und Berufswahlvorbereitung stellen weitere Herausforderungen sowohl für die Jugendlichen als auch für die Aufnahmegesellschaft dar. Die patriarchalen Muster der kollektivistisch geprägten Herkunftsgesellschaft mit autoritären Erziehungszielen stehen dabei im Widerspruch zum Ideal eines autonomen und selbstbewussten «Ich» der individualistischen westlichen Gesellschaft. Um an der Aufnahmegesellschaft teilhaben zu können, müssen UMA den interkulturellen Konflikt ausbalancieren und die Wertvorstellungen im neuen Gastland in das eigene Wertesystem integrieren.

Der Alltag der UMA zeichnet sich durch Switchen zwischen zwei Kulturen aus. Sie bewegen sich in den für sie schwer durchschaubaren strukturellen Rahmenbedingungen der Aufnahmegesellschaft. Die Bezugspersonen aus dem Bereich Wohnen und aus der Schule bemühen sich, den UMA die Wertvorstellungen und den Habitus der Aufnahmegesellschaft zu vermitteln. Der Kontakt zur eigenen «Flucht-Community» bietet den UMA hingegen einen wichtigen Halt und emotionalen Ausgleich. Von besonderer Bedeutung ist der Kontakt zur Familie im Herkunftsland.

Der Schutzbedarf jedes/jeder UMA kann je nach individuellem Entwicklungsstand und Gefühlslage stark variieren (Beat Reichlin, 2018). Um den Bedürfnissen der einzelnen UMA gerecht zu werden, müssen im Dialog mit den Jugendlichen ihre biographischen Daten erhoben werden. Die Biographiearbeit eröffnet den Bezugspersonen den Zugang zur Lebenswelt der UMA und ermöglicht ihnen, eine bedarfsgerechte Einschätzung der persönlichen Situation des/der Jugendlichen vorzunehmen sowie eine gezielte Intervention zu unternehmen (Grunwald & Thiersch, 2018).

Die Ausgestaltung der Kinderschutzmassnahmen muss sich an der besonderen Vulnerabilität von UMA, wie sich diese einerseits aus den allgemeinen Alltagsbedingungen in der Aufnahmegesellschaft und andererseits aus der individuellen Situation der/des Jugendlichen ergibt, orientieren. Entsprechend dem individuell ermittelten Schutzbedarf der UMA werden die Kinderschutzbehörden angehalten, das Mandat der eingesetzten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu umschreiben (Reichlin, 2018).

Nicht nur Kinderschutzbehörden, sondern sämtliche Akteure im Bereich Kinderschutz sind verpflichtet, in ihren Handlungen das Kindeswohl von UMA zu beachten. So sieht Art. 317 ZGB vor, dass sämtliche Behörden im Bereich Jugendhilfe (dazu gehören Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe) zweckmässig zusammenarbeiten und dazu die entsprechenden Vorschriften erlassen. «Insofern betrifft Kinderschutz alle Ebenen des Gemeinwesens» (Reichlin, 2018, S. 121). So können die durch die Kinderschutzbehörden angeordneten Massnahmen ihren Zweck, den optimalen Schutz des Kindeswohls im Fall von UMA sicherzustellen, nur dann erfüllen, wenn durch das Gemeinwesen geeignete Angebote in allen relevanten Bereichen (Unterbringung, Betreuung, schulische und berufliche Ausbildung, medizinische Versorgung) zur Verfügung gestellt werden.

4 Kindesschutzmassnahmen für UMA

4.1 Staatliche Schutzpflichten bei Landesabwesenheit der Eltern

Der Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf Schutz und Unversehrtheit ist verfassungsrechtlich und völkerrechtlich geschützt. Sowohl die Bundesverfassung (Art. 11 Abs. 1 BV) als auch die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989 (Kinderrechtskonvention, KRK, SR 0.107, von der Schweiz 1997 ratifiziert) oder die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101, von der Schweiz 1974 ratifiziert) auferlegen dem Staat Schutzpflichten gegenüber Kindern und Jugendlichen (Daniel Rosch & Andrea Hauri, 2018). Können die Eltern nicht dafür sorgen, dass ihre minderjährigen Kinder dem Kindeswohl entsprechend aufwachsen, sind staatliche Akteure verpflichtet, «Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen» zu ergreifen (Christoph Häfeli, 2016, N. 39.01).

Die staatlichen Schutzpflichten gegenüber Kindern sind in diversen gesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtlicher Kindesschutz), des Jugendstrafrechts (strafrechtlicher Kindesschutz) und des Zivilrechts (zivilrechtlicher Kindesschutz) verankert (Rosch & Hauri, 2018). Zu den wichtigsten Normen des öffentlich-rechtlichen Kindesschutzes zählen das öffentliche Schulrecht, aber auch Bestimmungen im Arbeitsrecht, im Opferhilferecht, im Sozialhilferecht (Rosch & Hauri, 2018). Von besonderer Bedeutung für UMA sind die bereits erwähnten Bestimmungen im Asylrecht. Auf der kantonalen Ebene werden die staatlichen Schutzpflichten gegenüber Kindern und Jugendlichen in Kinder- und Jugendhilfegesetzen und Verordnungen verwirklicht. Sie enthalten strukturelle und erzieherische Bestimmungen zur Ausgestaltung der Präventions-, Informations-, Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote der Jugendhilfe (Reichlin, 2018).

Der strafrechtliche Kindesschutz bezweckt den Schutz von Minderjährigen vor Straffälligkeit. Es geht darum, die Ursachen der Straffälligkeiten anzugehen und den Lebens- und Familienverhältnissen sowie dem individuellen Entwicklungsstand der Jugendlichen Beachtung zu schenken. Die Massnahmen des Jugendstrafrechts sind ähnlich oder sogar gleich wie die zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen (Rosch & Hauri, 2018).

Der zivilrechtliche Kindesschutz ist in Art. 307 ff. ZGB geregelt und wird als Kindesschutz im engeren Sinne bezeichnet. Der zentrale Anknüpfungspunkt ist dabei das Kindeswohl: «Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.» (Art. 307 Abs. 1 ZGB)

Nicht nur Kindesschutzbehörden, sondern alle Akteure im Bereich Kindesschutz und Jugendhilfe (Behörden aus dem Bereich Jugendhilfe, Schulbehörden oder Jugendstrafjustizbehörden, aber auch Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und dabei einen entsprechenden staatlichen Auftrag wahrnehmen) sind verpflichtet, die staatlichen Schutzpflichten gegenüber Kindern und Jugendlichen zu wahren und das Kindeswohl zu fördern (Reichlin, 2018). In der neueren Rechtsprechung postuliert das Bundesgericht den Verfassungsrang des Kindeswohls und verpflichtet die rechtsanwendenden Behörden, «bei der Interpretation und Anwendung von Rechtssätzen den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen» (BGE 8C_25/2018, Abs. 4).

Bei den Kinderschutzmassnahmen für UMA handelt es sich um einen internationalen Sachverhalt (KOKES, 2017). Die Zuständigkeit der schweizerischen Behörden ergibt sich aus dem Art. 5 i.V.m. Art. 6 des Haager Kinderschutzübereinkommens (HKsÜ, SR 0.211.231.011). Gemäss Art. 5 Abs. 1 HKsÜ sind die Behörden am Aufenthaltsort des Kindes verpflichtet, Massnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen. Zu den Massnahmen nach Art. 5 Abs. 1 HKsÜ gehören die Vormundschaft nach Art. 327a ZGB, welche anzuordnen ist, wenn die Kinder nicht unter elterlicher Sorge stehen, und die Beistandschaft gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB, welche von den Kinderschutzbehörden anzuordnen ist, wenn Eltern am Handeln verhindert sind (Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 22. Februar 2017).

4.2 Zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen für UMA

4.2.1 Zweck und Maximen der zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen im Allgemeinen

4.2.1.1 Kinderschutz als Eingriffssozialrecht

Massnahmen des Kinderschutzes und Handlungen der Beistandspersonen fallen unter das so genannte Eingriffssozialrecht: Es finden Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte statt (Rosch, 2018a). Als solche müssen diese Eingriffe die Voraussetzungen nach Art. 36 BV erfüllen. Das heisst, sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV), müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein (Art. 36 Abs. 2 BV) und müssen verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV). Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar (Art. 36 Abs. 4 BV).

Im Bereich des Kinderschutzes bilden Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches wie auch weitere kantonale Bestimmungen die Grundlage für die Errichtung und die Ausgestaltung der Kinderschutzmassnahmen und der Mandatsführung. Die Beurteilung der Verhältnismässigkeit in der Rechtsanwendung im Bereich Kinderschutz erfordert den Beizug von Referenzdisziplinen wie sozialer Arbeit, Kinderpsychologie, Heilpädagogik, Kinderpsychiatrie (Rosch, 2018a).

Der Wortlaut von Art. 307 Abs. 1 ZGB, wonach die KESB handelt, wenn die Sorgeberechtigten ausserstande sind, Abhilfe zu schaffen, bringt die Nachrangigkeit der staatlichen Intervention zum Ausdruck: Die Fremdbestimmung durch die Organe des Kinderschutzes und die Selbstbestimmung des betroffenen Kindes stehen in einem Spannungsverhältnis. Sowohl die Kinderschutzbehörde als auch die Beistandsperson sollten in ihren Entscheidungen und Interventionen dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung gewähren (Art. 301 Abs. 2 ZGB; Rosch, 2018a). Die Schranke für die Selbstbestimmung bildet der Erziehungsauftrag: Die Selbstbestimmung kann nur gewährt werden, sofern eigenverantwortliches Entscheiden überhaupt möglich und nicht selbstschädigend ist. Die Beistandsperson muss jeweils eine fachliche Einschätzung vornehmen, um zu bestimmen, wie viel Selbstbestimmung möglich ist (Rosch, 2018a).

4.2.1.2 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Der zentrale Anknüpfungspunkt im Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes ist die Gefährdung des Kindeswohls (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Der Begriff Kindeswohl wird in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Kinderbelangen befassen, verwendet. Es ist ein (unbestimmter) Rechtsbegriff. Er ist unter rechtlichen Aspekten allein nicht zu erfassen oder zu erklären, sondern zu dessen Erklärung müssen Inhalte aus anderen Disziplinen geschöpft werden. Nur mit interdisziplinärem Bezug, insbesondere durch Nutzung psychologischer

Aspekte, kann eine Umschreibung der Kindeswohlgefährdung vorgenommen werden (Reichlin, 2018). Daraus ergibt sich, dass «jeder, der den Begriff Kindeswohl verwendet, [...] seine Kompetenzen überschreite[n wird]. Der Jurist ist genötigt, über rechtliche Werte hinaus auch psychologische Aspekte einzubeziehen. Da er nicht entsprechend ausgebildet ist, sind individuell erworbenes Fachwissen und eher zufällige Alltagskonzepte Grundlage seines Entscheidens. Der Psychologe oder Pädagoge muss in seinen Empfehlungen zwangsläufig Wertaspekte und rechtliche Regelungsanliegen einschliessen und damit seine Fachkompetenz überschreiten.» (Harry Dettenborn & Eginhard Walter, 2002, S. 69)

Der Begriff des Kindeswohls leitet sich im rechtlichen Sinne von Art. 302 ZGB ab. Danach muss das Kindeswohl im Einzelfall konkretisiert werden. Es umfasst körperliche, geistige und sittliche Entfaltung. Dem Kindeswohl liegt ein nach fachlicher Einschätzung verstandener Bedarf des Kindes zugrunde, der unabhängig vom Alter folgende Elemente beinhaltet (Rosch & Hauri, 2018, S. 445):

- in einer stabilen, emotional warmen Beziehung zu mindestens einer feinfühligem Betreuungsperson zu stehen
- vor Gefahren und Risiken angemessen geschützt zu werden und seine körperlichen Bedürfnisse in Bezug auf Nahrung, Schlaf, Regulation zu befriedigen
- Erfahrungen zu machen, die seinem individuellen Entwicklungsstand und seiner Persönlichkeit entsprechen
- Grenzen und Strukturen zu erfahren
- In eine soziale Gemeinschaft eingebunden zu sein
- eine Zukunftsperspektive zu haben

Folgende an Dettenborn angelehnte Definition des Kindeswohls erscheint zur Umschreibung des Begriffs Kindeswohl besonders dienlich: «Das Kindeswohl ist gewährt, wenn ein für die gesunde Entwicklung günstiges Verhältnis zwischen den Rechten des Kindes, dem nach fachlicher Einschätzung wohlverstandenen Bedarf und den subjektiven Bedürfnissen des Kindes einerseits und seinen tatsächlichen Lebensbedingungen andererseits besteht.» (Andrea Hauri & Marco Zingaro, 2013, S. 9) Die Bedürfnislage jedes Kindes kann je nach Entwicklungsstand und seinen individuellen Bedürfnissen unterschiedlich sein. Deshalb ist eine Einzelfallbetrachtung unentbehrlich (Reichlin, 2018).

Im Zentrum des «Kindeswohls» stehen demnach Bedürfnisse des Kindes, die je nach Alter anders ausgestaltet sind. Es ist eine Herausforderung für die Fallführenden im Kinderschutz, abzuschätzen, welche Bedürfnisse für ein einzelnes Kind für seine gesunde Entwicklung unerlässlich sind, und so die Kindeswohlgefährdung im Einzelfall zu konkretisieren. Gemäss Cyril Hegnauer (1999) liegt eine Kindeswohlgefährdung vor «sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat.» (S. 206)

Für die Vornahme der Einschätzung der möglichen Kindeswohlgefährdung muss eine Zukunftsprognose erstellt werden, die sich an bestehenden oder möglichen Schutz- und Risikofaktoren orientiert. Dabei sind nicht nur die in der Person des Kindes bestehenden Risiko- und Schutzfaktoren (Temperament, Selbstwirksamkeitserwartung, Vorhandensein von Freundschaften, psychische Störung, Verhaltensauffälligkeit, Intelligenzminderung), sondern auch

die Betreuungssituation (Konstanz der Betreuung, feinfühliges Verhalten von Betreuungspersonen, ungenügende Erfüllung körperlicher und emotionaler Bedürfnisse des Kindes, ungenügende Eröffnung von Entwicklungschancen, körperliche Gewalt gegen das Kind, sexuelle Übergriffe gegen das Kind) zu berücksichtigen (Rosch & Hauri, 2018, S. 449).

Der Alltag der UMA ist durch zahlreiche Risiken, aber auch Chancen geprägt. Die sequentielle Traumatisierung kann zu diversen psychischen Störungen und Suchtverhalten führen. UMA brauchen einen sicheren Ort, der ihnen hilft, ihre Resilienz zu stärken und eine beschützende Umgebung, die ihnen ermöglicht, sowohl die Entwicklungsaufgaben als junge Adoleszente als auch die zusätzlichen migrationsbedingten Herausforderungen (Spracherwerb, Entwicklung der bikulturellen Identität) zu bewältigen. Es muss eine geeignete Unterbringungsform definiert werden, die von Fall zu Fall variieren und sich im Verlauf der Zeit verändern kann. Die Manifestation von psychischen Störungen kann eine dringende Indikation für eine Umplatzierung begründen. Hingegen können eine Stabilisierung und ein guter Verlauf dazu führen, dass eine selbständige Wohnform gesucht werden muss. Wie bereits geschildert, stellt die Schullerngewohnheit ein besonderes Bildungsrisiko dar, welches den Einsatz zusätzlicher individueller Massnahmen erfordert. Diese müssen bestimmt, geprüft und bei den für die Finanzierung zuständigen Stellen beantragt werden. In manchen Fällen muss der Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung geltend gemacht werden. Die Jugendlichen werden immer wieder mit verschiedenen Themen asylrechtlicher und ausländerrechtlicher Natur wie Härtefallgesuchen, Familiennachzug, Wegweisungsvollzug konfrontiert. Beratungs- und Begleitungsbedarf besteht häufig im Bereich des Jugendstrafrechts und des Betreibungsrechts.

In der anspruchsvollen Arbeit mit UMA müssen dauernd Weichen gestellt werden. Dies macht eine stabile und konstante Begleitung, die die Lebenswelt der UMA und ihre individuellen Biographien gut kennt und jeweils rechtzeitig zu den geeigneten Angeboten triagieren kann, erforderlich. Die konstante Begleitung durch eine mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattete Beistandsperson kann einerseits den bestehenden Risiken entgegenwirken und andererseits die Verwertung der Ressourcen fördern und so einen positiven Entwicklungsverlauf herbeiführen.

Ein wichtiger Faktor neben dem Kindeswohl ist der Kindeswille, das heisst laut Dettenborn und Walter (2002) «die altersgemäss stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände» (S. 84). Eine konsequente Missachtung des Kindeswillens zieht möglicherweise solche Gefährdungsfolgen nach sich wie Resignation, Hilflosigkeit, Minderung des Selbstwertgefühls (Dettenborn & Walter, 2002, S. 86). Auf der anderen Seite entspricht der Kindeswille nicht immer dem Kindeswohl. Im Gegenteil: Der Kindeswille kann aus fachlicher Sicht im konkreten Fall auch eine Gefährdung darstellen. Deshalb darf der Kindeswille nicht in jedem Fall berücksichtigt werden, sondern nur dort, wo er nach fachlicher Einschätzung der Risiko- und Schutzfaktoren für das Kind keine Gefährdungssituation herbeiführt (Rosch & Hauri, 2018).

UMA fällt es häufig schwer, die engen strukturellen Rahmenbedingungen ihres Alltags zu durchschauen. Auch ist es für sie nicht einfach, die eigenen schulischen Voraussetzungen richtig einzuschätzen. Deshalb entstehen häufig Diskrepanzen zwischen ihrem Willen und den umsetzbaren Möglichkeiten. Es gehört zu den wichtigen Aufgaben der Begleitpersonen, UMA dabei zu unterstützen, die erlebten Enttäuschungen zu überwinden und nicht aufzugeben.

4.2.1.3 *Besondere Bedeutung des Handlungsfähigkeitsrechts*

Eine besondere Bedeutung kommt im Kindesschutzrecht der Handlungsfähigkeit zu (Daniel Rosch & Christiana Fountoulakis, 2018). Handlungsfähigkeit bedeutet, dass eine Person durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen kann (Art. 12 ZGB). Gemäss Art. 13 ZGB sind Minderjährige (Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, Art. 14 ZGB) nicht handlungsfähig. Das hat zur Folge, dass Kinder durch ihre eigenen Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeiführen können (Art. 18 ZGB). Sie können Rechtsgeschäfte nicht selbständig abschliessen, sondern handeln durch ihre gesetzliche Vertretung (Rosch & Fountoulakis, 2018). Das Gesetz sieht bei urteilsfähigen Minderjährigen einige Ausnahmen vor. So können sie ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertretung höchstpersönliche Rechte ausüben (Art. 19c Abs. 1 ZGB), geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens besorgen (Art. 19 Abs. 2 ZGB) und Vorteile erlangen, die unentgeltlich sind (Art. 10 Abs. 2 ZGB). Höchstpersönliche Rechte sind diejenigen Rechte, die einer Person «um ihrer Persönlichkeit willen zustehen» (Art. 19c Abs. 1 ZGB). Dazu gehört im Fall von urteilsfähigen Minderjährigen das Recht, selbständig über medizinische Massnahmen zu entscheiden.

Im Zusammenhang mit der Ausübung der höchstpersönlichen Rechte ist die Frage von Relevanz, ob eine Person bei der Wahrnehmung dieser Rechte vertreten werden kann. Art. 19c Abs. 2 ZGB bestimmt, dass eine urteilsunfähige Person im Bereich der so genannten relativen Persönlichkeitsrechte (dazu gehört die Zustimmung zu einer Behandlung oder einem operativen Eingriff) durch gesetzlichen Vertreter handelt. Ausgenommen sind hingegen die absoluten höchstpersönlichen Rechte, die mit der Persönlichkeit einer Person so eng verbunden sind, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist (Art. 19c Abs. 2 ZGB).

Auch minderjährige Personen können urteilsfähig sein. Urteilsfähig ist, wer im Stande ist, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB). Die Urteilsfähigkeit beinhaltet zwei Elemente: Willensbildungsfähigkeit (das heisst die Fähigkeit, die Tragweite des eigenen Handelns zu erkennen) und die Steuerungsfähigkeit (das heisst die Fähigkeit, das eigene Verhalten nach der gewonnenen Einsicht zu richten). Die Urteilsfähigkeit ist nicht altersabhängig, sondern bestimmt sich nach der Reife des Kindes. Diese kann in Bezug auf diverse Rechtsgeschäfte variieren. Die Urteilsfähigkeit muss jeweils im Einzelfall beurteilt werden. Es gilt zudem, dass die Urteilsfähigkeit nicht abgestuft ist, sondern dem «Alles-oder-nichts-Prinzip» unterliegt: Entweder besteht sie oder sie besteht nicht (Rosch & Hauri, 2018).

Die Urteilsfähigkeit ist im Fall von UMA vor allem im Asylverfahren und im Bereich der medizinischen Massnahmen wichtig. Nur urteilsfähige UMA können das Asylgesuch stellen und zu den Asylgründen angehört werden. Es muss jeweils abgeklärt werden, ob der/die UMA in der Lage ist, die Bedeutung und den Zweck des Asylverfahrens zu erfassen und die Gründe, die den/die UMA bewegt haben, das Herkunftsland zu verlassen (SEM, 2019, S. 11). Die Beurteilung der Urteilsfähigkeit ist von Bedeutung für die Anordnung der zusätzlichen Schutzmassnahmen und die Ausgestaltung der Anhörung zu Asylgründen. Nach Praxis und Rechtsprechung (BVGer-Urteil 2014/30) wird davon ausgegangen, dass Asylsuchende urteilsfähig sind. Eine mögliche Urteilsunfähigkeit ist von der betreffenden Person oder ihrer Rechtsvertretung nachzuweisen (SEM, 2019, S. 11).

Medizinische Massnahmen zu Heilzwecken sind relativ höchstpersönlicher Natur. Das urteilsfähige Kind kann eigenständig entscheiden, ob eine Behandlung vorgenommen wird, bei Urteilsunfähigen entscheidet die gesetzliche Vertretung. Massstab für den Entscheid des

Beistandes / einer Beiständin ist das wohlverstandene Interesse des Kindes (Rosch & Hauri, 2018).

4.2.2 Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen für UMA

Auch UMA sind in erster Linie minderjährige Personen und geniessen den verfassungsrechtlichen Schutz ihres Kindeswohls (Art. 3 KRK; SODK, 2016). Als Geflüchtete sind UMA besonders vulnerabel. Im Bereich des Kindesschutzes besteht kein Raum, um «Unterschiede zu machen, die den Zugang zu Schutzmassnahmen erschweren» (Reichlin, 2018, S. 121).

Da ihre Eltern landesabwesend sind und die elterliche Sorge nicht ausüben können, muss die zuständige KESB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindeswohls von UMA anordnen. In der Systematik des zivilrechtlichen Kindesschutzes sind zwei Massnahmen vorgesehen, die die gesetzliche Vertretung der Minderjährigen beinhalten. Es ist die Beistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB und die Vormundschaft nach Art. 327a ZGB.

Art. 306 Abs. 2 ZGB regelt die Situation, in welcher die elterliche Vertretungsmacht fehlt. Die Voraussetzung für die Errichtung der Beistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB ist die Unmöglichkeit des Handelns der Eltern, die durch faktische Verhinderung wegen Krankheit oder örtlicher Abwesenheit entsteht (Vogel, 2018).

Die Beistandsperson, die nach Art. 306 Abs. 2 ZGB eingesetzt wird, vertritt nicht die abwesenden Eltern, sondern das Kind selber und wird zu dessen gesetzlichem Vertreter (Urs Vogel, 2018). Die Anordnung der Vertretungsbeistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB sollte sich auf die Regelung von dringlichen Angelegenheiten beschränken. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist in der Praxis deshalb der Errichtung einer Vormundschaft Vorzug zu geben (Ingeborg Schwenzer & Michelle Cottier, 2018, Nr. 7).

Durch die permanente Abwesenheit der Eltern ist eine umfassende Vertretung und Betreuung des/der UMA notwendig. Diese kann mit einer Vormundschaft besser erreicht werden. Demzufolge soll die KESB im Fall von UMA jeweils die Prüfung vornehmen, ob die elterliche Sorge entzogen und eine Vormundin / ein Vormund eingesetzt werden kann (Vogel, 2018).

Gemäss Art. 311 Abs. 1 ZGB gehört die Abwesenheit der Eltern zu den Gründen, die zum Entzug der elterlichen Sorge führen können. Es stellt sich die Frage, ob die Abwesenheit dauerhaft ist und wie wahrscheinlich es ist, dass die Eltern der/des UMA in die Schweiz einreisen und die elterliche Sorge wieder ausüben können. Zu den Familienangehörigen, für die nach schweizerischem Recht ein Anspruch auf Familiennachzug besteht, gehören ausschliesslich Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und minderjährige Kinder (Art. 51 Abs. 1 AsylG; Art. 85 Abs. 7 AIG). Andere Familienmitglieder, insbesondere Eltern von UMA, haben keinen Anspruch auf Familiennachzug. Da die asylrechtliche und ausländerrechtliche Gesetzgebung den Nachzug der Eltern aus dem Ausland nicht zulässt, kann davon ausgegangen werden, dass die Landesabwesenheit der Eltern in den meisten Fällen bis zur Volljährigkeit dauern wird. Aus diesem Grund sind die Eltern der UMA wegen Abwesenheit an der Ausübung der elterlichen Sorge dauerhaft verhindert. Die Voraussetzung für den Entzug der elterlichen Sorge gemäss Art. 311 Abs. 1 ZGB und folglich für die Errichtung der Vormundschaft gemäss Art. 327a ZGB ist erfüllt.

Dem Vormund stehen die gleichen Rechte wie den Eltern zu (Art. 327c Abs. 1 ZGB) und das Kind unter Vormundschaft hat die gleiche Rechtsstellung wie das Kind unter elterlicher Sorge (Art. 327b ZGB). Die Aufgaben der Vormundin leiten sich demnach aus den Bestimmungen

über die elterliche Sorge ab. Die Vormundin / der Vormund hat sicherzustellen, dass die elterliche Sorge in allen Belangen ausgeübt wird.

Der Begriff der elterlichen Sorge suggeriert einerseits Besorgnis und andererseits Fürsorge. Elterliche Sorge ist aber ein Rechtsbegriff und beinhaltet vor allem Entscheidungsbefugnisse (Andrea Büchler & Luca Maranta, 2014, S. 1). Die elterliche Sorge berechtigt und verpflichtet die Eltern eines minderjährigen Kindes, alle Entscheidungen für das Kind unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu treffen (vgl. Art. 301 Abs. 1 ZGB, Art. 305 Abs. 1 ZGB und Büchler, 2018). Die elterliche Sorge ist im Gesetz nicht definiert. Sie kann als Gesamtheit der unverzichtbaren elterlichen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen umschrieben werden, die zur Wahrung des Kindeswohls unerlässlich sind (Linus Cantieni & Brigitta Wyss, 2018, S. 328). Die Maxime des Kindeswohls bildet Leitschnur und zugleich Grenze der elterlichen Sorge (Art. 3 KKK, Art. 301 ZGB; Cantieni & Wyss, 2018, S. 330).

Die wichtigsten Bereiche der elterlichen Sorge sind die Erziehung, die Ausbildung und die Pflege des Kindes (vgl. Art. 302 Abs. 1 ZGB). Das urteilsunfähige Kind muss von den Inhabern der elterlichen Sorge in allen Belangen vertreten werden (Art. 304 Abs. 1 ZGB). Urteilsfähige Kinder üben die absoluten Persönlichkeitsrechte selber aus. Die Vormundin / der Vormund bestimmt als Inhaberin/Inhaber der elterlichen Sorge den Aufenthaltsort des Kindes (Art. 301a Abs. 1 ZGB) und kann das Kind im Rahmen der elterlichen Ersatzbefugnisse unterbringen. Sie/er kann sowohl die Art der Unterbringung als auch die Institution frei wählen, es sei denn, es handelt sich um eine geschlossene Einrichtung oder psychiatrische Klinik (Art. 327c Abs. 3 ZGB; Rosch & Hauri, 2018). Die Vormundin hat das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten (Art. 318 ff. ZGB).

Schranken bei der Ausübung der elterlichen Sorge setzen die Achtung der Persönlichkeit des Kindes und die eigene Handlungsfähigkeit des Kindes. Jedes Kind hat das Recht auf Privatsphäre und eigene soziale Beziehungen. Die Sorgeberechtigten haben auf den Willen des Kindes Rücksicht zu nehmen, sofern dabei keine Kindeswohlgefährdung entsteht (Cantieni & Wyss, 2018, S. 328).

Obwohl die Vormundin / der Vormund die Stellung der Sorgeberechtigten übernimmt, hat sie/er nicht die gleiche Stellung wie die Eltern des Kindes. Sie/er ist mit der Fallführung betraut und kann keine vergleichbare Beziehungsnähe wie die Eltern herstellen. Sie/er hat in persönlichkeitsnahen Bereichen (Religion, Bekleidung, Ernährung) Zurückhaltung zu üben (Rosch & Hauri, 2018, S. 483). Die Berufsvormundin / der Berufsvormund hat im Alltag des Kindes eher die Stellung einer Beiständin / eines Beistandes als der Eltern. Die relevanten Vorschriften für die Mandatsführung finden entsprechend Anwendung (Rosch & Hauri, 2018, S. 483).

Wie bereits geschildert, stehen der Vormundin / dem Vormund die gleichen Rechte und Aufgaben wie den Eltern zu. Deshalb muss ihr/sein Auftrag durch die KESB nicht weiter umschrieben werden (Astrid Estermann, Andrea Hauri & Urs Vogel, 2018).

Wird für den/die UMA hingegen eine Beistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB errichtet, werden die Aufgaben der Beiständin / des Beistandes von der Kindesschutzbehörde im Einzelfall definiert und im Entscheidungsdispositiv festgehalten (Art. 314 Abs. 3 ZGB). Sie entsprechen grundsätzlich den Aufgaben der Inhaber der elterlichen Sorge und umfassen die gleichen Aufgabengebiete wie die Aufgaben der Vormundin / des Vormundes (SODK, 2016).

Falls nötig, stellen der Beistand / die Beiständin bzw. die Vormundin / der Vormund zudem sicher, dass die UMA die erforderliche Unterstützung im Asylverfahren erhalten und vermitteln bei Bedarf den Zugang zu einer kostenlosen und unabhängigen Rechtsberatungsstelle (SODK, 2016).

Die Beistandsperson unterstützt den/die UMA bei der Pflege der Kontakte mit seiner Familie oder bei der Suche nach Familienangehörigen (SODK, 2016).

4.3 Vertrauensperson nach Art. 17 Abs. 2 des Asylgesetzes

In der Fachliteratur wird die Rechtsstellung der Vertrauensperson nach Art. 17 Abs. 1 AsylG häufig derjenigen der Beistandsperson nach Art. 306 Abs. 2 ZGB oder der Vormundin / dem Vormund nach Art. 327a ZGB gleichgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vertrauensperson neben der Vertretung im Asylverfahren auch die administrativen und organisatorischen Aufgaben übernehmen sowie die kindergerechte Unterbringung sicherstellen könne. Aus dieser Annahme wird der Schluss gezogen, der Kinderschutz von UMA sei durch die Einsetzung der Vertrauensperson vollumfänglich gewährleistet und die Errichtung einer zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahme erweise sich als unverhältnismässig (Vogel, 2018; Reichlin, 2018; Kurt Affolter-Fringeli, 2016). Gegen diese Annahme sprechen die folgenden Tatsachen:

Das Mandat der Vertrauensperson nach Art. 17 Abs. 2 AsylG wird seit dem Inkrafttreten der Neustrukturierung des Asylverfahrens im März 2019 grundsätzlich auf die Dauer des Asylverfahrens im Bundesasylzentrum beschränkt. Mit dem Abschluss des Asylverfahrens und der Kantonszuweisung endet in der Regel das Mandat der Vertrauensperson. Von der Vertrauensperson wird erwartet, dass sie einen nahtlosen Übergang in den Kanton vorbereitet. Dazu gehört die Übergabe der gemachten Abklärungen inklusive Empfehlungen zu besonderen Schutz- und Fördermassnahmen. Wird das Verfahren ins erweiterte Verfahren überwiesen, wird die Vertretung im Asylverfahren in der Regel durch regionale Beratungsstellen fortgeführt. Der/die UMA wird nach der Kantonszuweisung durch die Vertrauensperson nach Art. 17 Abs. 2 AsylG nicht mehr begleitet (UNHCR, 2019).

Gemäss den Empfehlungen des UNHCR (2019) kommt der Vertrauensperson zwar eine umfassende Doppelrolle als Rechtsvertretung im Asylverfahren, aber auch als Begleitung von UMA ausserhalb des Asylverfahrens zu. Die Vertrauensperson hat sicherzustellen, dass die Aufgaben der Sorgeberechtigten ausgeübt werden (UNHCR, 2019). Neben Kenntnissen des Asyls- und Ausländerrechts werden zusätzliche notwendige Qualifikationen im sozialpädagogischen Bereich vorausgesetzt.

Abweichend von den Empfehlungen des UNHCR (2019) beschränkt sich die durch das SEM verlangte Qualifikation der Vertrauensperson auf den Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften und Kenntnisse des Asylrechts. Verfügt die Vertrauensperson über kein Anwaltspatent, wird zusätzliche juristische Praxis von mindestens sechs Monaten verlangt. Die Kenntnisse des Kinderschutzes gehören im Pflichtenheft des SEM nicht zu den Anforderungen an die Vertrauensperson. Ebenso wenig werden von der Vertrauensperson die Vernetzung mit den Institutionen der Jugendhilfe und die Kenntnis der Angebote der Jugendhilfe verlangt (SEM, 2018). Ohne die erforderlichen Kenntnisse und die Erfahrung im Bereich des Kinderschutzes ist die für die Ausübung der umfassenden Vertretung des Kindes und die Wahrung des Kindeswohls notwendige Fachlichkeit nicht gegeben.

Das Mandat der Vertrauensperson nach Art. 17 Abs. 2 AsylG gehört nicht zu den Massnahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes. Die Tätigkeit der Vertrauensperson unterliegt nicht der Aufsicht der KESB. Somit wird die Qualität der Mandatsführung in Bezug auf die Wahrung des Kindeswohls der UMA nicht fachlich überprüft. Eine Beistandschaft oder Vormundschaft «bietet dem minderjährigen Kind bzw. der/dem minderjährigen Jugendlichen deshalb einen umfassenderen Schutz als die Ernennung einer Vertrauensperson» (SODK, 2016).

Aus diesen Gründen erweist sich die Vertrauensperson nach Art. 17 Abs. 2 AsylG für die umfassende Wahrung des Kindeswohls von UMA als ungenügender Schutz. Auch endet das Mandat im Zeitpunkt der Kantonszuweisung. Zu Recht verlangen sowohl die Konferenz der Sozialdirektoren (SODK) als auch zahlreiche Nichtregierungsorganisationen die Errichtung der Massnahmen des zivilrechtlichen Kindesschutzes für UMA.

Obwohl die Stellung der Vertrauensperson nach Art. 17 Abs. 2 AsylG einer Beistandschaft nach ZGB gleicht, ist ihre Ernennung nicht alternativ zu einer Beistandschaft oder Vormundschaft, sondern als temporäre Massnahme bis zur schnellstmöglichen Ernennung eines Beistandes / einer Beiständin oder einer Vormundin / eines Vormundes zu sehen. Das Mandat der Vertrauensperson kann die Unverhältnismässigkeit der Errichtung einer Massnahme des zivilrechtlichen Kindesschutzes nicht begründen. Dieser Auffassung schliesst sich auch das Kantonsgericht Basel-Landschaft im Entscheid vom 22. Februar 2017 an. Danach kann sich «die Kindesschutzbehörde nicht bloss mit einer Vertrauensperson für das Kind begnügen, sondern hat diesem eine gesetzliche Vertretung zu bestellen. In Frage kommen dabei sowohl eine Vormundschaft als auch eine Beistandschaft gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB.» (Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 22. Februar 2017, E. 4.1.2)

4.4 Die geeignete Beistandsperson

Gemäss Art. 400 Abs. 1 ZGB muss die Beistandsperson für die vorgesehenen Aufgaben fachlich und persönlich geeignet sein. Als Schlüsselqualifikation wird durch den Schweizerischen Verband der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände (SVBB, 2016) die kompetente Gestaltung komplexer Beratungs- und Unterstützungsprozesse genannt.

Fachliche und methodische Kompetenzen

Für die Führung der Beistandschaften von UMA wird als Grundvoraussetzung eine Grundausbildung auf tertiärer Stufe (HFS, FH, Universität) in den Bereichen Soziale Arbeit, Recht, Psychologie, Pädagogik, aber auch ein Abschluss des Ausbildungsgangs CAS Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz verlangt.

Weil das Asylverfahren auf die Rechtsstellung der UMA massgebliche Auswirkungen hat, muss die Beistandsperson zwingend Grundkenntnisse über das Asyl- und Dublin-Verfahren besitzen. Zusätzlich sind fundierte Kenntnisse im Bereich Kindesschutz und Erfahrung in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen und auf dem Gebiet der Kinderrechte unerlässlich (SODK, 2016). Von besonderer Bedeutung ist die Vernetzung mit Institutionen der Jugendhilfe, die für die Wahl der geeigneten Unterbringung notwendig ist.

Zu den weiteren durch den SVBB aufgelisteten Kompetenzen gehören die Fähigkeit, die Gefährdungslagen zu erkennen und adäquat einzuschätzen, Krisensituationen zu analysieren und Lösungsstrategien zu entwickeln. Erforderlich sind medizinische, psychiatrische, psychologische und sozialpädagogische Kenntnisse zur Sicherung der persönlichen Betreuung und

Gesundheitssorge. Wichtig ist die Kompetenz, mit Vertretern anderer Disziplinen und Behörden kooperieren zu können (SVBB, 2016).

Sozial- und Selbstkompetenz

Zu den wichtigen Sozial- und Selbstkompetenzen der Beistandsperson gehört sowohl die Fähigkeit, die berufliche Helferrolle in der konkreten Mandatsführung zu definieren und gegenüber den betroffenen Personen und Dritten klar aufzuzeigen und zu vertreten, als auch die hohe Bereitschaft, andere Werthaltungen und Verhaltensweisen zu akzeptieren. Besonders wichtig sind Empathie und die Kompetenz, in verbaler und nonverbaler Kommunikation und Interaktion mit Personen und Akteuren aus verschiedenen Sozialkontexten zu treten (SVBB, 2016).

Interkulturelle Kompetenzen

Die Beistandsperson muss über die Fähigkeit verfügen, mit Angehörigen anderer Kulturen angemessen umgehen zu können. Sie muss die Gleichwertigkeit der Kulturen anerkennen und den UMA mit Wertschätzung begegnen. Notwendig sind aber auch eine selbstkritische Auseinandersetzung mit der Differenz und die Aufarbeitung der Differenzerfahrungen (Tarek Badawia, 2005).

Fundierte Kenntnisse über die Lebenswelt der UMA

Ein adäquater Umgang mit UMA setzt fundierte Kenntnisse ihrer Lebenswelt voraus. Dies bedeutet eine Auseinandersetzung mit den Themen Zwangsmigration und Asyl, aber auch mit der Bewältigung der Entwicklungsaufgaben von jungen Adoleszenten bei Abwesenheit der Familie. Wichtig ist die Bereitschaft der Beistandsperson, sich auf die Biographiearbeit einzulassen.

Zeitliche Ressourcen

Die gesetzliche Vertretung der/des UMA soll über genügend Zeit verfügen, um ihre Aufgaben umfassend wahrnehmen zu können. Dies bedingt eine angemessene Anzahl von vertretenen UMA pro Beistandsperson. Die gesetzliche Vertretung soll gewährleisten, dass sich der/die UMA bei Bedarf mit ihr in Verbindung setzen kann (SODK, 2016).

4.5 Zeitpunkt der Errichtung der Kinderschutzmassnahmen

4.5.1 Kinderschutzmassnahmen während des Aufenthaltes im Bundesasylzentrum?

Die Einleitung des Verfahrens zur Prüfung der Notwendigkeit einer Kinderschutzmassnahme durch die KESB wird durch die Ausübung des Melderechts bzw. der Meldepflicht initiiert (Patrick Fassbind, 2018). Gemäss Art. 314d ZGB sind Fachpersonen, die regelmässig mit Kindern oder Jugendlichen Kontakt haben, zur Meldung an eine Kinderschutzbehörde verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist. Die Meldepflicht ist relativ, das heisst, eine Gefährdungsmeldung ist nur dann zu erstatten, wenn die Meldepflichtigen selber nicht in der Lage sind, dem betreffenden Kind oder Jugendlichen zu helfen bzw. eine Hilfe zu vermitteln (Fassbind, 2018).

UMA werden nach der Einreichung des Asylgesuchs einem Bundesasylzentrum zugewiesen. Für ihre Betreuung sind das SEM und die durch das SEM bezeichnete Organisation zuständig (SEM, 2019). Die Landesabwesenheit der Sorgeberechtigten stellt eine Kindeswohlgefährdung dar und begründet für das SEM und sämtliche im Auftrag des SEM in der Betreuung von UMA

tätigen Fachpersonen eine Meldepflicht im Sinne des Art. 314d ZGB. Es stellt sich die Frage, ob das SEM aufgrund des Subsidiaritätsprinzips von der Meldepflicht absehen darf, wenn die Kindeswohlgefährdung durch die Einsetzung der Vertrauensperson nach Art. 17 Abs. 2 AsylG und durch die Betreuungshandlungen des Fachpersonals abgewendet werden kann.

Es wurde aufgezeigt, dass die Vertrauensperson nach Art. 17 Abs. 2 AsylG nicht mit den für die Ausübung eines Kindeschutzmandats erforderlichen Kompetenzen ausgestattet ist. Die nicht vorhandenen Fachkenntnisse im Bereich Kindeschutz und die fehlende Vernetzung mit Institutionen der Jugendhilfe erschweren es der Vertrauensperson, das Kindeswohl der UMA umfassend sicherzustellen.

Der Aufenthalt im Bundesasylzentrum ist für UMA belastend: Die vor und auf der Flucht erlebten traumatischen Erlebnisse, ein unsicherer Ausgang des Asylverfahrens, Sehnsucht nach der Familie, Einsamkeit, enge räumliche Verhältnisse im Bundesasylzentrum, schlechte Anbindung an die Infrastruktur ausserhalb des BAZ stellen Risikofaktoren dar. Zur Erfassung der Risiken und Belastungen besteht im Bundesasylzentrum kein methodisches Konzept. Weiter existiert kein Konzept für Abläufe bei festgestellten Gefährdungslagen. Reagiert wird primär bei Auffälligkeiten oder renitentem Verhalten. Es sind keine Schutzkonzepte zum Umgang mit psychischen Beschwerden oder Sucht, aber auch mit Radikalisierung und disziplinarischen Verstössen vorhanden. Es ist unklar, wann eine Einweisung in eine spezialisierte Institution zu erfolgen hat. Nicht geklärt ist bei akuten Gefährdungssituationen die Kontaktaufnahme zur KESB. Es fehlen Evaluationen zu verschwundenen oder «untergetauchten» Kindern. Verschiedene Beschwerden weisen auf ungenügend abgeklärte psychiatrische Problematiken hin: Durch Betreuungspersonen werden regelmässig Schlafprobleme, Aggressionen, Hyperaktivität, Verdauungsprobleme, ausgeprägter Rückzug, Müdigkeit, Apathie, Selbstverletzungen beobachtet. Es fehlen die Möglichkeiten einer Umplatzierung beim akuten beziehungsweise erhöhten Bedarf einer/eines UMA (ZHAW, 2019). Aus dem Evaluationsbericht zur Betreuungssituation von UMA in zwei Bundesasylzentren der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften geht klar hervor, dass die bestehenden Kindeswohlgefährdungen von UMA entweder nicht erkannt oder nicht gemeldet werden. Wird eine Gefährdungsmeldung an die KESB erstattet, werden keine Schritte unternommen, wenn die KESB untätig bleibt (ZHAW, 2019). Demnach erweist sich die Abhilfe zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung durch die im Auftrag des SEM handelnden Betreuenden als ungenügend.

Seit der Neustrukturierung des Asylbereichs, die im März 2019 in Kraft getreten ist, halten sich UMA bis zum Abschluss des Asylverfahrens im Bundesasylzentrum auf, das bis zu 140 Tagen dauern kann. Angesichts des langen Aufenthaltes und der bestehenden Risiken ist es angezeigt, unmittelbar nach der Aufnahme des/der UMA im Bundesasylzentrum eine Kindeschutzmassnahme zu errichten. Es wäre auch denkbar, das Anforderungsprofil der Vertrauensperson nach Art. 17 Abs. 2 AsylG um die Qualifikation im Kindeschutz zu erweitern und ihre zeitlichen Ressourcen entsprechend anzupassen. Es wäre für das Kind von Vorteil, wenn seine Interessen nicht von zwei, sondern nur von einer Person gewahrt würden. Um den vollumfänglichen Schutz des Kindeswohls zu gewährleisten, ist es jedoch notwendig, dass die mit der erforderlichen fachlichen Qualifikation und den zeitlichen Ressourcen ausgestattete Vertrauensperson durch die KESB als Beiständin/Beistand eingesetzt und durch diese beaufsichtigt wird.

4.5.2 Kindesschutzmassnahmen nach der Kantonszuweisung

Nach einem Asylentscheid werden Personen, die ein Bleiberecht in der Schweiz erhalten (vorläufige Aufnahme oder Asylgewährung) vom SEM bevölkerungsproportional auf die Kantone verteilt (Art. 21 Abs. 2 lit. B AsylV 1, SEM, 2019). Personen, denen Asyl gewährt wird, die vorläufig aufgenommen werden oder für welche noch kein rechtskräftiger Asylentscheid vorliegt, werden den Kantonen mittels einer beschwerdefähigen Zuweisungsverfügung zugewiesen (Art. 27 Abs. 3 AsylG). Die Kantone sorgen für die Unterbringung der ihnen zugewiesenen Asylsuchenden und leisten die nötige Sozialhilfe. Wird eine asylsuchende Person einem Kanton zugewiesen, so wird ihr Dossier der zuständigen kantonalen Behörde übermittelt und die betreffende Person muss sich bei der entsprechenden kantonalen Stelle melden (Art. 24 AsylV 1, SEM, 2019). Mit dem Abschluss des Asylverfahrens und der Kantonszuweisung ist auch das Mandat der Vertrauensperson grundsätzlich abgeschlossen.

Ab Zeitpunkt der Kantonszuweisung ist die zuständige kantonale Koordinationsstelle Asyl für die Erstattung der Meldung an die KESB zuständig. Die zuständige KESB leitet nach Erhalt der Meldung das Verfahren zur Prüfung der Errichtung der Kindesschutzmassnahmen ein.

4.6 Verfahrensrechte von UMA

Ein Kindesschutzverfahren wird durch eine Meldung an die KESB ausgelöst (Reichlin, 2018). Aufgrund der gesetzlichen Meldepflichten (Art. 443 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB) sind sowohl kantonale Stellen als auch Stellen auf der Bundesebene verpflichtet, die zuständige KESB anzurufen, sobald sie eine mögliche Kindeswohlgefährdung feststellen (Reichlin, 2018). Im Fall von UMA besteht die Kindeswohlgefährdung darin, dass die Eltern wegen der dauernden Abwesenheit für das Kind nicht sorgen können. Die Kindeswohlgefährdung ist offensichtlich gegeben. Die Voraussetzung für das Bestehen der Meldepflicht gemäss Art. 443 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB ist erfüllt. Für die Beurteilung der Frage des möglichen Verzichts vor der Kantonszuweisung verweise ich auf die Diskussion in Kapitel 4.3 dieser Abhandlung.

Nach dem Eingang der Gefährdungsmeldung muss die KESB durch eine verfahrensleitende Verfügung darüber entscheiden, wie vorzugehen ist, ob und an wen ein Abklärungsauftrag zu erteilen ist (Fassbind, 2018). Im Kindesschutz geht es darum, abzuklären, ob eine Kindeswohlgefährdung gegeben ist und welche Ursachen der Kindeswohlgefährdung zugrunde liegen (Verena Peter, Rosmarie Dietrich & Simone Speich, 2018). Inhalt und Umfang der Abklärung bestimmen sich nach dem Interventionsgrund. Die Abklärung muss auf das Wohl des betroffenen Kindes ausgerichtet, notwendig und verhältnismässig sein (Peter, Dietrich & Speich, 2018). Es muss jeweils fallbezogen eine Abwägung vorgenommen werden, in welchem Umfang die Abklärung zu erfolgen hat und welche Daten erhoben werden sollen. Als Instrumente der Abklärungen gelten Amtsberichte (es werden lediglich Informationen von Amtsstellen eingeholt) und Sozialberichte (es wird eine Analyse der Gefährdungslage vorgenommen). Im Kindesschutz wird mit dem Berner und Luzerner Abklärungsinstrument gearbeitet, welches eine fachliche Hilfestellung für die Abklärung des Kindeswohls und die Prüfung von kindesschutzrechtlichen Massnahmen gemäss Art. 307 ff. ZGB bietet (Andrea Hauri, Andreas Jud, David Lätsch & Daniel Rosch, 2018, S. 636). Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument schöpft die Informationen aus verschiedenen Quellen. Die abklärende Person

führt Gespräche mit den Eltern, mit dem Kind, mit involvierten Fachstellen. Sie sammelt verschiedene Dokumente zur sozioökonomischen Situation des Kindes und des Familiensystems (ebd.).

Die Abklärung im Fall von UMA unterscheidet sich in einigen wesentlichen Punkten von der Abklärung im Bereich Kinderschutz und die gängigen Instrumente sind zur Kindeswohl-abklärung von UMA nicht geeignet. So ist in den meisten Fällen die einzige Informationsquelle das Kind selber. Weder die Familie des Kindes noch Drittpersonen können am Abklärungsprozess mitwirken. Die Beantwortung von Fragen bereitet den meisten unbegleiteten Flüchtlingskindern (vor allem in der Zeit nach der Einreise) grosse Schwierigkeiten. Wegen den vor und auf der Flucht erlebten traumatischen Erfahrungen sind sie besonders verletzlich und ängstlich. Die Erzählung über die persönliche Situation stellt für sie oft eine grosse Herausforderung dar. Es fällt ihnen schwer, die Fluchtgeschichte kohärent und nachvollziehbar zu schildern (Caroni & Scheiber, 2018). UMA werden durch die Studie des ZHAW als «verschlossen» beschrieben. Sie können sich nur schwer öffnen. Auf Fragen antworten sie oft mit «Everything is ok». Sie haben Mühe, Vertrauen aufzubauen, und hegen Zweifel darüber, welche Personen Einfluss auf ihren Asylentscheid haben. Deshalb ist im Gespräch mit UMA Zurückhaltung bei der Beantwortung der Fragen spürbar (ZHAW, 2019, S. 57). UMA haben in ihren Herkunftsländern Verfolgung seitens des Staatsapparats erlebt und sind deshalb allgemein misstrauisch gegenüber Abklärenden. Daraus resultiert eine misstrauische Zurückhaltung gegenüber Fachpersonen, die die Erhebung der sozialen Anamnese wesentlich erschwert.

Dennoch ist für die Beurteilung des Kindeswohls von UMA eine persönliche Abklärung von grosser Bedeutung. Deshalb hat das UNHCR ein spezielles Verfahren (die so genannte BID, Best Interests Determination) entwickelt. Das BID-Verfahren ist auf die besondere Situation unbegleiteter Flüchtlingskinder ausgerichtet. Es beinhaltet eine gründliche Situationsabklärung der Verhältnisse des/der Jugendlichen sowohl im Herkunftsland als auch im Aufnahmeland und verfolgt das Ziel, gemeinsam mit dem/der Jugendlichen die optimale dauerhafte Lösung im Aufnahmeland zu bestimmen (Service social international, Internationaler Sozialdienst [SSI], 2017). Das Erfassen der persönlichen Geschichte muss als ein Prozess angelegt werden. Die Jugendlichen brauchen Zeit, um sich öffnen zu können und über ihre Geschichte, den Fluchtweg, ihre zurückgelassene Familie und ihre Zukunftswünsche sprechen zu können (SSI, 2017). Die besondere Schutzbedürftigkeit der unbegleiteten Flüchtlingskinder und die traumabedingt erschwerten Bedingungen der Datenerhebung müssen im Abklärungsprozess berücksichtigt werden (Peter, Dietrich & Speich, 2018). Nach der hier vertretenen Auffassung ist das Abklärungsverfahren auf die im Amtsbericht enthaltenen Dokumente (Identitätsdokumente, Asylentscheid) zu beschränken und durch die Abklärenden ist auf eine Gesprächsführung mit den Jugendlichen zu verzichten. Infolge der belasteten Situation der UMA, des fehlenden Verständnisses für die amtlichen Abläufe, des Misstrauens und der Ängste erscheinen Abklärungsgespräche als unverhältnismässig.

Ein besonders wichtiger Aspekt der Abklärung ist die Einschätzung der Dringlichkeit. Die Fallinstruierenden haben zu beurteilen, ob infolge der vorliegenden Gefährdungssituation vorsorgliche Sofortmassnahmen (Art. 445 Abs. 2 ZGB) zu erlassen sind.

Die durch die Landesabwesenheit der Sorgeberechtigten verursachte akute Kindeswohlgefährdung von UMA ist als dringend einzustufen. Zur Behebung der Kindeswohlgefährdung ist die Vornahme von Sofortmassnahmen (Bestimmung und Organisation der Betreuung und

der Unterbringung, Einleitung von medizinischen Massnahmen) erforderlich. Die Platzierung eines unmittelbar schwer gefährdeten Kindes erfordert und rechtfertigt ein sofortiges Handeln (Fassbind 2018, S. 142).

Aus diesen Gründen ist nach der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) nach der Kantonszuweisung so rasch wie möglich eine Beistandschaft oder eine Vormundschaft zu errichten (SODK, 2016). Sollte die sofortige Errichtung nicht möglich sein, wird die Ernennung einer Vertrauensperson nach Art. 17 Abs. 3 AsylG empfohlen.

Nach der hier vertretenen Auffassung sollte aufgrund der ausgewiesenen Dringlichkeit und Schutzbedürftigkeit von UMA nach der Kantonszuweisung von der Ernennung einer Vertrauensperson nach Art. 17 Abs. 3 Asyl G abgesehen werden und es sollte als vorsorgliche Massnahme eine Vormundschaft errichtet werden. Die bestehende Kindeswohlgefährdung kann nur durch die Ernennung einer Vormundin / eines Vormundes nachhaltig beseitigt werden. Aufgrund der Tatsache, dass die asylrechtlichen Bestimmungen in der Schweiz den Familiennachzug der Eltern ausschliessen, sind die Voraussetzungen für die Errichtung einer Vormundschaft (die Ausübung der elterlichen Sorge ist infolge der Abwesenheit der Eltern nicht möglich, wie bereits in Kapitel 4.2 ausgeführt) erfüllt. Der Inhalt der Vormundschaft besteht in der umfassenden Ausübung der elterlichen Sorge und muss im Dispositiv nicht umschrieben werden. Dem Errichtungsentscheid ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen, so dass die Vormundin / der Vormund sofort handeln kann.

Ergibt sich aus dem Erkenntnisverfahren die Notwendigkeit der Anordnung einer Kinderschutzmassnahme, was im Fall von jedem/jeder UMA der Fall ist, stehen den Kindern die entsprechenden Verfahrensrechte zu. Dazu gehört das rechtliche Gehör, welches die persönliche Anhörung und die Akteneinsicht (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art 447 bzw. 449b ZGB) beinhaltet (Fassbind, 2018). Vom Grundsatz der persönlichen Anhörung kann ausnahmsweise abgesehen werden, sofern die persönliche Anhörung nach den gesamten Fallumständen als unverhältnismässig erscheint (Fassbind, 2018). Aus den gleichen Gründen wie bei der Durchführung der Abklärungsgespräche erscheint die persönliche Anhörung des/der UMA belastend und für die Jugendlichen unverständlich und deshalb unverhältnismässig. Nach der Auffassung der Autorin soll die KESB auf die persönliche Anhörung deshalb verzichten.

4.7 Fazit

In der Diskussion über die Kinderschutzmassnahmen für UMA wird häufig die Frage aufgeworfen, ob von der Errichtung der Beistandschaften für UMA abgesehen werden kann, wenn sie durch die Vertrauensperson nach Art. 17 Abs. 2 AsylG vertreten werden. Nach der hier vertretenen Auffassung ist ein solcher Verzicht unzulässig: Aufgrund der besonderen Vulnerabilität der UMA und der Abwesenheit der Sorgeberechtigten ist die Einsetzung einer der Aufsicht der KESB unterstellten gesetzlichen Vertretung zwingend. Es wird die Meinung vertreten, dass die Vormundschaft dem Zweck der Massnahme besser entspricht und dass die Kinderschutzmassnahmen unmittelbar nach dem Ankommen in die Schweiz, also bereits während des Aufenthaltes im Bundesasylzentrum, errichtet werden sollten.

5 Mandatsführung

5.1 Zweck und Ziele der Mandatsführung

Für die Errichtung der Kinderschutzmassnahmen ist die KESB zuständig. Im Dispositiv des Errichtungsentscheids konkretisiert die KESB den Inhalt der Massnahme. Sie ist die Auftraggeberin gegenüber der Beistandsperson. Der Beiständin / dem Beistand obliegt es, das formell verfügte Mandat umzusetzen. Dabei hat er/sie den Auftrag im Interesse der betroffenen Person und unter Wahrung ihrer grösstmöglichen Selbstbestimmung auszuführen (Estermann, Hauri & Vogel, 2018). Die KESB ist verpflichtet, die Beistandsperson bei Bedarf zu beraten und zu instruieren (Art. 400 Abs. 3 ZGB) und in ihrer Tätigkeit zu beaufsichtigen (Estermann, Hauri & Vogel, 2018).

Die Aufgabenfelder im Kinderschutz können alle Bereiche der elterlichen Sorge umfassen, was im Fall der dauerhaft abwesenden Eltern der Fall ist. Nur wenn die Beistandsperson befugt und verpflichtet ist, UMA als Inhaberin der elterlichen Sorge zu vertreten, kann sie den Hauptzweck eines Kinderschutzmandats, die Abwendung der Kindeswohlgefährdung, gehörig erfüllen.

Die Mandatsführung beruht weitgehend auf sozialarbeiterischem Handeln zum Schutz der betroffenen Person und orientiert sich nach der hier vertretenen Auffassung an ihrer Lebenswelt. Die lebensweltorientierte soziale Arbeit analysiert die bestehenden alltäglichen Bewältigungsaufgaben, sie agiert im sozialen Feld. Sie bewegt sich im Spannungsfeld von Respekt und Anerkennung für die gegebenen lebensweltlichen Verhältnisse der Adressatinnen und Adressaten. Sie richtet sich auf die Eröffnung der Chancen für einen gelinderen Alltag mit dem Fokus auf das Jetzt und nicht nur auf die Zukunft (Grunwald & Thiersch, 2018).

Im Fall von Kinderschutzmandaten für UMA muss die Beistandsperson die allgemeinen Grundsätze der Mandatsführung im Bereich Kinderschutz mit spezifischen Anforderungen an die Wahrung der übergeordneten Interessen des Kindes mit Fluchthintergrund verbinden. Es gilt in der Mandatsführung die besondere Verletzlichkeit, die sich aus der Stellung als «geflüchtet, asylsuchend, minderjährig und unbegleitet» ergibt, in die Suche nach geeigneten Bewältigungsstrategien und dauerhaften Lösungen zu implementieren.

Vor Eintreffen im Aufnahmeland waren UMA während mehrerer Monate oder Jahre auf dem Weg; sie sind entwurzelt und aus der vertrauten Umgebung herausgerissen. Nach der Ankunft im Aufnahmeland müssen zuerst stabile Verhältnisse in ihrem Leben wiederhergestellt und eine kinderzentrierte, qualitativ hochstehende Betreuung definiert werden.

Diese wird gemäss Empfehlungen des UNHCR in einem speziellen Verfahren (so genannte BID, Best Interests Determination) ermittelt. Das BID-Verfahren verfolgt folgende Zwecke (SSI, 2017):

- eine gründliche Situationsabklärung der Verhältnisse sowohl im Herkunftsland als auch im Aufnahmeland, Suche nach dauerhaften Lösungen für und mit Jugendlichen
- die Stärkung der individuellen sozialen und beruflichen Kompetenzen des/der Jugendlichen
- die Zusammenarbeit aller involvierten Akteure
- einen Zugang zum bestehenden Informations- und Dienstleistungsangebot

Ihre asylrechtliche Stellung hat direkten Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung der Kinderschutzmassnahmen für UMA. Bei anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen

UMA geht es darum, eine dauerhafte, seinen/ihren individuellen Bedürfnissen entsprechende Lösung im Aufnahmeland zu bestimmen. Im Fall von UMA mit einem negativen Asylentscheid besteht der Auftrag darin, die Rückführung ins Herkunftsland zu begleiten. Liegt als Folge der Anwendung des Dublin-Übereinkommens ein Nichteintretensentscheid vor, dann richtet sich die Tätigkeit der Beistandsperson auf die Vorbereitung der Integration des/der UMA in den Drittstaat (SSI, 2017).

Für die Mandatsführung von allen unbegleiteten Flüchtlingskindern gilt der Grundsatz, dass das übergeordnete Kindesinteresse unabhängig vom Asylstatus ein zentrales Anliegen und bei allen Entscheidungen und Handlungen der/des Mandatsführenden zu beachten ist.

5.2 Phasen der Mandatsführung

5.2.1 Mandatsaufnahme und Diagnostik

Die Bestimmung der geeigneten Betreuungslösung für den einzelnen / die einzelne UMA setzt eine sorgfältige Abklärung seiner/ihrer individuellen Situation voraus. Die Abklärung basiert auf einer Diagnose, also auf differenzierten, wissens- oder methodengestützten Deutungen zu einem Fall. Bei der Erstellung einer sozialökologischen Diagnose geht es darum, die Jugendlichen «in ihrer Lebenswelt, ihrer sozialen und sozialstrukturellen Einbettung» wahrzunehmen (Ursula Hochueli Freund & Walter Stotz, 2013). Die erstellten Falldiagnosen sind Hypothesen, die im Laufe des Unterstützungsprozesses ergänzt und weiterentwickelt werden müssen.

Für die Mandatsführung ist es wichtig, die Situation des/der UMA im Herkunftsland, seine/ihre familiäre Situation und die sozioökonomischen Verhältnisse abzuklären (BID, siehe Kapitel 5.1 dieser Abhandlung). Wichtig sind auch die Kenntnisse über die Sicherheitslage und die politischen Verhältnisse des Herkunftslandes. Die gewonnenen Informationen helfen, den Werdegang und die familiäre Struktur des/der Jugendlichen besser zu verstehen, was für die Hilfeplanung von Bedeutung ist. Zu diesen Abklärungen gehört auch die Aufnahme der Suche nach anderen Familienangehörigen oder die Vorbereitung der Rückführung ins Herkunftsland (SSI, 2017).

Parallel zur Abklärung der Situation im Herkunftsland soll die individuelle Situation des/der Jugendlichen im Aufnahmeland abgeklärt werden. Das Augenmerk soll dabei auf die gesundheitliche, aber auch soziale Situation des/der Jugendlichen gerichtet werden. Es geht darum, Risiken wie psychische Störungen oder somatische Erkrankungen, aber auch Einsamkeit oder sozialen Rückzug rechtzeitig zu erkennen (SSI, 2017).

Die notwendigen Informationen können mit Hilfe von verschiedenen Methoden gewonnen werden. Eine wichtige Methode stellt das Aktenstudium dar. Eine zentrale Bedeutung kommt Gesprächen mit dem/der Jugendlichen wie auch der Beobachtung zu.

Das Aktenstudium ist «eine Methode zur reflektierten und fokussierten Erfassung von Informationen aus schriftlichen Unterlagen» (Hochueli Freund & Stotz, 2013, S. 168). Zu den relevanten Dokumenten in der Führung von Beistandschaften für UMA gehören:

- Identitätsdokumente
- Asylentscheide
- medizinisches Dossier
- sozialpädagogische Berichte
- durch Behörden der Jugendstrafjustiz erstellte Berichte

Die wichtigste Informationsquelle, aber auch eine grosse Herausforderung sind Gespräche mit dem/der UMA. Das Klientengespräch «dient der Gewinnung von Informationen zu Klienten und Klientinnen, zu ihrer Vorgeschichte, ihrem Umfeld, ihrer Sichtweise und ihren Anliegen» (Hochueli Freund & Stotz, 2013, S. 156).

Der erste Kontakt erfolgt im Erstgespräch. Dieses zeichnet sich durch Fremdheit, Spannung und Unsicherheit aus und sollte deshalb gut vorbereitet werden. Es ist hilfreich, keine geschlossenen Fragen zu stellen, auf Moralisieren und Verallgemeinerungen zu verzichten, der/dem UMA eine offene Haltung entgegenzubringen. Zu Beginn des Gesprächs ist der Kontext zu klären, sich selber vorzustellen und die eigene Rolle zu erläutern. Das Ziel des Erstgesprächs ist, ein Arbeitsbündnis mit dem/der UMA zu begründen (Daniel Rosch, 2017) und zu erkunden, welche sozialen und familiären Beziehungen der/die UMA im Herkunftsland, aber auch im Aufnahmeland hat, wie seine/ihre gesundheitliche Situation ist und ob Handlungsbedarf besteht. Stellt sich heraus, dass ein Kontakt zur Familie im Herkunftsland erwünscht, aber nicht möglich ist, soll besprochen werden, ob eine Hilfestellung bei der Kontaktherstellung angeboten werden kann (Hochueli Freund & Stotz, 2013; SSI, 2017).

Im Unterstützungsprozess ergeben sich zahlreiche Gelegenheiten zu weiteren formellen und informellen Gesprächen mit UMA. In formellen Gesprächen werden gezielt ausgewählte Aspekte der Mandatsführung besprochen. Sie sind geplant und werden strukturiert durchgeführt. Informelle Gespräche entstehen, wenn sich dazu eine Gelegenheit ergibt. Sie bieten die Möglichkeit, spontan Anliegen anzusprechen. Oft ist anlässlich der informellen Gespräche die Machtasymmetrie weniger spürbar, was für eine lockere Atmosphäre sorgt und die Öffnung der Jugendlichen ermöglicht (Hochueli Freund & Stotz, 2013; SSI, 2017).

Unmittelbar nach der Ankunft in die Schweiz ist die Gesprächsführung wegen der bestehenden Sprachbarriere nur mit Hilfe von Dolmetscherinnen/Dolmetschern möglich. Der Einsatz von Dolmetscherinnen/Dolmetschern ist mit klaren Vorteilen verbunden: Es ist für die Jugendlichen hilfreich, sich in ihrer eigenen Sprache artikulieren zu können. Der Dolmetscher / die Dolmetscherin kommt oft aus dem gleichen Kulturraum wie der/die UMA, kennt die kulturellen und sozialen Gegebenheiten. Das hilft dem Dolmetscher / der Dolmetscherin, die Anliegen der Jugendlichen besser zu verstehen und dem/der Mandatsführenden näherzubringen. Die Anwesenheit einer Person aus dem eigenen Kulturkreis hilft zudem, das Gefühl der Fremdheit und des Ausgeliefertseins zu schwächen. Die Mitwirkung des Dolmetschers / der Dolmetscherin kann aber auch Risiken für die Gesprächsqualität bergen. Dies passiert, wenn sich der Dolmetscher / die Dolmetscherin nicht strikt an das Gesagte hält, sondern darüber hinausgeht und eigene Erklärungen hinzufügt. Für die Gesprächsqualität ist es von Bedeutung, dass die Dolmetscherin / der Dolmetscher die folgenden ethischen Prinzipien einhält: Schweigepflicht, Unparteilichkeit, Vollständigkeit der Übersetzung, keine Einflussnahme auf den Inhalt des Gesprächs, keine persönliche Beziehung zu den Jugendlichen (Naser Morina, 2018).

5.2.2 Der Handlungsplan und seine Umsetzung

Ein zentrales Werkzeug für die Mandatsplanung und -umsetzung ist der Handlungsplan. Der Handlungsplan ermöglicht der mandatsführenden Person, das Mandat zu steuern (Rosch, 2017, S. 32). Er operationalisiert den behördlichen Auftrag unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (Rosch, 2017). Der Handlungsplan schliesst alle Massnahmen ein, die im Prozess der Indikationsstellung ermittelt wurden. Als Indikation wird die Formulierung von Interventionen bezeichnet, die sich aus der Abklärung der persönlichen Situation der/des

Jugendlichen ergeben haben (Cassée, 2019, S. 247). Die geplanten Massnahmen werden mit der/dem Jugendlichen und mit den relevanten weiteren Akteuren (Wohngruppe, Schule, Lehrbetrieb) im Rahmen der Gespräche ausgehandelt und mit ihr/ihm gemeinsam umgesetzt. Der Handlungsplan verknüpft die Aufgaben der Mandatsperson in ihrer Rolle als Inhaberin der elterlichen Sorge mit den Entwicklungsaufgaben der UMA und berücksichtigt die Beteiligung und die Verantwortung anderer Akteure (vgl. Anhang 1 und Anhang 2).

Zu den Interventionen im Fall von UMA gehört es, die angemessene Unterkunft und Betreuung zu bestimmen, den Zugang zu ärztlicher Betreuung zu gewährleisten, einen Schul- und Ausbildungsplan zu definieren, die Familiensuche zu initiieren. Je nach individuellen Bedürfnissen können Finanzen inklusive Schuldenberatung und in manchen Fällen Jugendstrafen oder die Suchtproblematik zum Thema werden.

Damit die Indikation zu einer erfolgreichen Hilfestellung führen kann, müssen geeignete Leistungserbringer mit passenden Leistungen verfügbar sein (Cassée, 2019, S. 247). Fehlen geeignete Angebote, kann die Beistandsperson ihr Mandat nur eingeschränkt umsetzen. Sie kann fehlende Hilfeangebote oder eine ungenügende Anzahl der Unterbringungsmöglichkeiten nicht kompensieren (Reichlin, 2018). Die Zurverfügungstellung erforderlicher Angebote für UMA ist als eine Verbundsaufgabe aller in der Jugendhilfe und im Asylbereich tätigen staatlichen Akteure aufzufassen und wahrzunehmen (Reichlin, 2018).

5.2.3 Rechenschaftslegung

Gemäss Art. 411 Abs. 1 ZGB ist die Beistandsperson verpflichtet, der KESB so oft wie nötig, aber mindestens alle zwei Jahre, einen Bericht zu erstatten. Der Rechenschaftsbericht soll alle Informationen enthalten, die die Beurteilung der Auftragserfüllung ermöglichen. Die Berichtserstattung ist für die KESB ein wichtiges Instrument für die Evaluation der vollbrachten Arbeit und bietet gleichzeitig die Gelegenheit für die Festlegung neuer Ziele (Estermann, Hauri & Vogel, 2018).

5.2.4 Mandatsende

Das Mandat für UMA endet mit dem Erreichen der Volljährigkeit (Estermann, Hauri & Vogel, 2018). Bei bevorstehender Volljährigkeit des Kindes sollte rechtzeitig, das heisst mindestens sechs Monate vor dem 18. Geburtstag geprüft werden, welche Unterstützung der/die UMA weiterhin benötigt. Zu besprechen ist auch, ob die Voraussetzungen für eine Massnahme des Erwachsenenschutzes erfüllt sind, das heisst, ob ein Schwächezustand und ein Schutzbedarf (Art. 390 Abs. 1 ZGB) bestehen. Bei Jugendlichen ist die Voraussetzung erfüllt, wenn der/die Jugendliche erhebliche Probleme mit der Organisation und der Selbstorganisation hat. Eine Unerfahrenheit reicht dabei nicht aus; es muss eine qualifizierte Unerfahrenheit sein (Estermann, Hauri & Vogel, 2018).

5.3 Ausgewählte Aufgabenbereiche

5.3.1 Unterbringung

UMA, die sich dauerhaft ohne die Sorgeberechtigten in der Schweiz aufhalten, können entweder im Bereich der stationären Angebote der Jugendhilfe oder in Pflegefamilien untergebracht werden. Bei der Wahl der Unterbringung ist ihren spezifischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Massgebend ist immer das übergeordnete Interesse des Kindes (SODK, 2016).

Es ist zu beachten, dass Minderjährige nur in Institutionen oder Pflegefamilien untergebracht werden dürfen, die über eine Bewilligung verfügen (Art. 1 Abs. 1 PAVO). Die Bewilligungspflicht besteht gemäss Art. 4 Abs. 1 PAVO, wenn ein Kind für mehr als einen Monat entgeltlich und mehr als drei Monate unentgeltlich in die Pflege im eigenen Haushalt genommen wird.

Zudem ist zu beachten, dass der Abschluss eines Betreuungsvertrags mit einer Institution oder eines Pflegevertrags zur Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie zu den zustimmungspflichtigen Geschäften gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB gehört und demzufolge der zuständigen KESB zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

5.3.1.1 Stationäre Angebote

Im stationären Bereich werden die Jugendlichen entweder in Wohngruppen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende oder in den Institutionen der Jugendhilfe untergebracht. Für eine Unterbringung in einer Institution der Jugendhilfe wird in den meisten Kantonen eine besondere Indikation verlangt (SODK, 2016), obwohl die Vorteile von gemischten Lösungen «auf der Hand liegen». So kommen Thomas, Sauer und Zalewski in ihrer Studie aus Deutschland zur Erkenntnis, dass «durch das Zusammenleben mit einheimischen Jugendlichen soziale Kontakte entstehen, die es den Geflüchteten erlauben, Sprache und soziales Leben in Deutschland kennenzulernen. Indem sie sich untereinander verständigen, können sie gegenseitig voneinander lernen» (Thomas, Sauer & Zalewski, 2018). Der Austausch innerhalb der Peer-Group hat eine bedeutsame integrative Wirkung, die den separativen Lösungen, zu denen eine Unterbringung in reinen UMA-Gruppen gehört, fehlt.

Für UMA im stationären Bereich ersetzt die Wohngruppe während einer befristeten Zeit das reguläre Sozialisationssystem Familie mit allen zentralen Funktionen. Es umfasst eine räumlich-materielle Ausstattung, für sie bedeutsame Menschen (Bezugspersonen, andere Jugendliche) sowie Struktur- und Prozessmerkmale (Routinen und Regeln) (Cassée, 2019).

Zu den wichtigsten Aufgaben in der professionellen Hilfebeziehung in der Arbeit mit UMA gehört die psychosoziale Unterstützung. Eine besondere Bedeutung kommt der Vermittlung von Sicherheit und haltgebender Beziehung zu. Die Atmosphäre der Sicherheit kann durch einen klar strukturierten Betreuungsrahmen erreicht werden. Dazu gehören die Vermittlung von Hausregeln und die Erklärung der Tagesabläufe sowie der Tätigkeiten der Betreuenden. Darüber hinaus soll auf eine gepflegte und behagliche Raumgestaltung geachtet werden. Alles, was an Gewalt, Zerstörung oder Verfall erinnert, soll möglichst repariert oder ausgetauscht werden (Anonym, 2016, S. 58). Einer guten Beziehung zwischen den Betreuenden und den UMA kommt eine besondere Bedeutung zu: Sie kann eine Alternative zu früheren Bindungen darstellen und auch eine Stütze bei der Verarbeitung von traumatischen Erlebnissen sein (Thomas, Sauer & Zalewski). Eine professionelle Hilfebeziehung zwischen Betreuenden und UMA zeichnet sich durch Respekt, Transparenz und Zuverlässigkeit aus (Anonym, 2016). Die Kenntnis der Biographie einzelner UMA und eine empathische Haltung zu seiner/ihrer Fluchtgeschichte eröffnen den Betreuenden einen besonderen Zugang zu den Jugendlichen. So kommt einer personenzentrierten Haltung in der Arbeit mit UMA eine ausschlaggebende Rolle zu (Anonym, 2016).

Besonders wichtig im Wohngruppenalltag von UMA ist die Resilienzförderung. Die Resilienzforschung beschäftigt sich mit der Frage, wie Menschen trotz mehrfachen traumatischen Erlebnissen ein hohes Mass an Anpassungsfähigkeit entwickeln können, so dass sie nicht psychisch krank werden. Für die Förderung der Widerstandsfähigkeit ist ein wohlwollendes und

stabiles tragendes Netzwerk entscheidend. Eine gut aufgestellte Wohngruppe kann diese Funktion übernehmen (Anonym, 2016).

5.3.1.2 Pflegefamilien

Die Unterbringung in Pflegefamilien erlaubt eine individuelle, enge Betreuung und bietet einen strukturierten Familienrahmen (SODK, 2016). Die Rolle der Pflegeeltern können dabei eine Schweizer Familie oder Verwandte des Kindes übernehmen (SODK, 2016), wenn sie von der zuständigen KESB die erforderliche Bewilligung erhalten.

Gemäss Art. 5 PAVO darf die Pflegebewilligung «nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird». Die gesetzlichen Vorgaben zur Erteilung der Pflegebewilligung werden in diversen kantonalen Leitfäden konkretisiert.

Eine weitere Abklärung erfolgt vor der eigentlichen Platzierung eines Pflegekindes in einer Pflegefamilie. Bei der so genannten Passung – auch Matching genannt – wird geklärt, welches Kind zu welcher abgeklärten und vorbereiteten Familie bzw. zu welcher bereits bestehenden Pflegefamilie passt. Die sorgfältig vorgenommene Passung trägt wesentlich zum Gelingen eines Pflegeverhältnisses bei (Kathrin Barbara Zatti, 2005, S. 43).

Damit das Pflegeverhältnis erfolgreich verläuft, muss es während des Betreuungsprozesses professionell begleitet werden (Quality4Children, o.J., S. 30). Es ist empirisch belegt, dass sich die Chance eines guten Verlaufs der Platzierung wesentlich erhöht, wenn die Begleitung prozessorientiert ausgestaltet ist (Yvonne Gassmann, 2016, S. 101). Gassmann hat das so genannte Begleitmodell entwickelt, welches auf zwei Ebenen verläuft: Danach sind für die Begleitung einerseits die Standortbestimmung mit allen beteiligten Akteuren und Akteurinnen und andererseits die Selbstreflexion der Begleitperson die tragenden Elemente einer erfolgreichen Platzierung. Im Rahmen der Standortbestimmung, die regelmässig zu erfolgen hat, sind die Klärung der Indikationsfrage, die kommunikative Optimierung der Passung, die Klärung der Perspektive und die Institutionalisierung der Beratung vorzunehmen (Gassmann, 2016, S. 100).

Aus der Platzierung in einer Pflegefamilie ergibt sich für Pflegekinder eine zusätzliche Herausforderung: Sie müssen sich in der Pflegefamilie zurechtfinden. Daraus resultiert für das Pflegekind eine zusätzliche Entwicklungsaufgabe: Es muss ein Teil der neuen Familie werden (Heidi Simoni, 2016, S. 71).

5.3.2 Schulische und sprachliche Integration

Im Bereich der schulischen Bildung muss das Recht aller Kinder auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit beachtet werden (Art. 19 BV und Art. 28 KRK), was auch für UMA mit einem negativen Asylentschied gilt.

Im Bereich der obligatorischen Schule ist durch die Beistandsperson die Anmeldung der Jugendlichen bei ihrer Ankunft, vorzugsweise in einer regulären Klasse, um die Integration zu fördern, vorzunehmen. Im Bereich der nachobligatorischen Bildung klärt die Beistandsperson die den Kompetenzen und Interessen der Jugendlichen entsprechende Lösung ab.

5.3.2.1 Spracherwerb als besondere Herausforderung vor allem für die «Schulungewohnten»

Der Spracherwerb verfolgt das Ziel, Migrantinnen und Migranten zur Teilhabe an allen Formen des gesellschaftlichen Lebens zu befähigen. Die Sprachkompetenzen erweitern die Handlungsmöglichkeiten in verschiedenen Lebensbereichen und eröffnen den Zugang sowohl zur Bildung als auch zum Arbeitsmarkt. Die Mehrheit der UMA setzt sich zum Ziel, einem Erwerb nachzugehen (Thomas, Sauer & Zalewski, 2018) und eine berufliche Ausbildung abzuschließen. Entsprechend hoch ist die Lernmotivation. Laut der Studie von Thomas, Sauer und Zalewski (2018) ist die Lernmotivation von mehr als 77,6% aller befragten UMA sehr oder eher ausgeprägt.

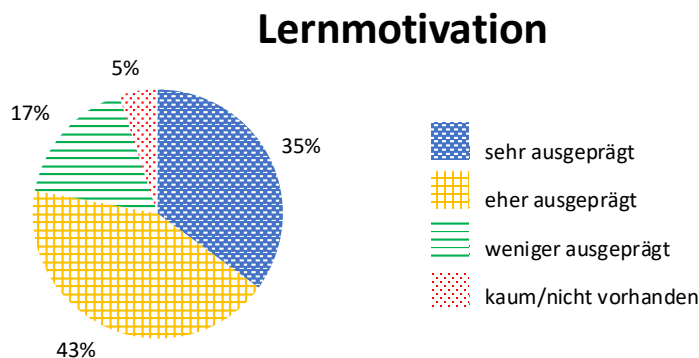


Abbildung 1: Lernmotivation von UMA (Quelle: Thomas, Sauer & Zalewski, 2018)

Um sich in Alltagssituationen zurechtzufinden, sind die so genannten Basic Interpersonal Communicative Skills (BICS) in der Regel ausreichend. Das heisst «all jene Fertigkeiten, die die Kommunikation in alltäglichen, vertrauten Situationen ermöglichen und in denen man die Verständigung durch Hilfsstrategien wie Nachfragen oder Mimik und Gestik unterstützen kann» (Cornelia Steinmann 2010, S. 123). Der Mehrheit der UMA gelingt es, sich innert eines Jahres genügende Deutschkenntnisse anzueignen, um sich im Alltag verständigen zu können (Thomas, Sauer & Zalewski, 2018).

Für die berufliche Ausbildung genügen die Sprachkenntnisse auf dem Niveau BICS nicht. Vielmehr ist die Cognitive Academic Language Proficiency (CALP), die so genannte sprachlogische Kompetenz, erforderlich. Diese wird benötigt, wenn der Sprachgebrauch stärker dekontextualisiert ist. Im Ausbildungsprozess können sich die Lernenden nicht unmittelbar am Kontext orientieren. Sie müssen über die individuelle Fähigkeit verfügen, «Texte lesen, schreiben und zum Lernen nutzen zu können» (vgl. Paul R. Portmann-Tselikas & Sabine Schmölder-Eibinger, 2008). Die Wissensvermittlung, die einer Berufsschule immanent ist, erfordert einen differenzierten allgemeinen Wortschatz und Kenntnisse der Fachbegriffe, damit die Denkweise und die Erkenntnisse einer Disziplin sprachlich abgebildet werden können. Zudem muss die Lernerin / der Lerner über die Fähigkeit verfügen, mit sprachlichen Mitteln eine kohärente Vorstellung von der Sache zu erzeugen. Es geht hier um die Kompetenz, aufgrund komplexer sprachlicher Information sachgerechte «mentale Modelle aufbauen zu können – rezeptiv und produktiv» (vgl. Portmann-Tselikas & Schmölder-Eibinger, 2008, S. 8). Besonders für junge, spät migrierte Erwachsene, die im Alter von über 16 Jahren einreisen (und das sind die meisten UMA) liegt der Fokus auf dem Erwerb der für die berufliche Ausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse. Das heisst, ihre Sprachkenntnisse müssen dem Niveau CALP entsprechen.

Für eine zahlreiche Gruppe von spät migrierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen stellen die Textkompetenz und das Erreichen des Niveaus CALP eine grosse Herausforderung dar: für die so genannten Schulungewohnten. Als schulungewohnt werden Personen bezeichnet, die entweder noch nie oder weniger als sechs Jahre eine Schule besucht haben (Bundesamt für Migration [BFM], 2019, S. 12). Schulungewohnte Erwachsene verzeichnen spezifische Probleme im Prozess des gesteuerten Spracherwerbs. Sie sind nicht vertraut mit den Abläufen des Schulunterrichts, mit grammatikalischen Begriffen und Aufgaben- und Übungsformaten.

Die Schulungewohnheit hat schwerwiegende Konsequenzen für die Lerneffizienz: Das fehlende Vorwissen erschwert den Lernenden das Erlernen der Sprache wesentlich. Es gilt als erwiesen, dass Vorwissen die Effizienz des Lernens steigert: «Was Lernende zu Beginn eines neuen Themas schon beherrschen, das beeinflusst in hohem Masse den Umfang, die Qualität und die Schnelligkeit des Hinzu-Lernens.» (Diethelm Wahl, 2020, S. 19) Die schulungewohnten Lernenden mit Vorwissen in Grammatik haben eine höhere Gedächtniskapazität und können sich deshalb mehr merken. Sie können «besser erkennen, worauf es ankommt, und ihre selektive Aufmerksamkeit stärker auf diese Inhalte richten» (Wahl, 2020, S. 20). Je besser die Vorkenntnisse sind, desto schneller können Lernende erkennen, welche Inhalte bedeutsam sind (Wahl, 2020, S. 17).

Eine weitere schwerwiegende Folge der Schulungewohnheit ist, dass die Schulungewohnten Lücken im Bereich der lernmethodischen Kompetenzen aufweisen. Sie beherrschen Lernstrategien nicht und sind nicht in der Lage, beim Spracherwerb systematisch vorzugehen (Marc Smasal, 2010).

Aus der Studie aus Deutschland geht hervor, dass 17% der UMA nie und 23,6% weniger als sechs Jahre eine Schule besucht haben. Somit gelten ca. 40% der UMA als schulungewohnt (Thomas, Sauer und Zalewski, 2018, S. 56). Die Interpretation der Daten wird zusätzlich dadurch erschwert, dass die Qualität der Ausbildung in den Herkunftsländern mit dem Ausbildungsniveau in Europa nur bedingt vergleichbar ist (Kristina Stoewe, 2017, S. 9).

Anzahl der besuchten Schuljahre

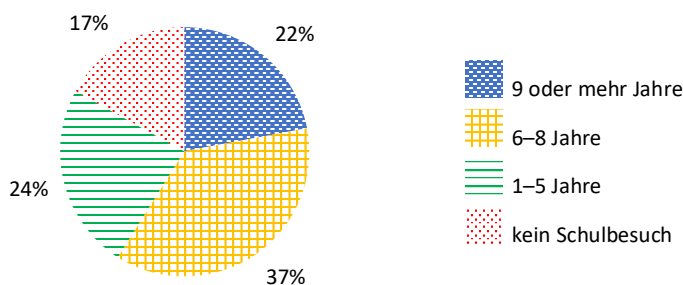


Abbildung 2: Anzahl der von UMA besuchten Schuljahre (Quelle: Thomas, Sauer & Zalewski, 2018, S. 56)

Neben der sprachlichen Barriere und den schulischen Defiziten erschweren die häufig auftretenden psychosomatischen Beschwerden, Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Antriebslosigkeit den Schulalltag der UMA (Thomas, Sauer & Zalewski, 2018). Bei diesen Symptomen handelt es sich um typische Traumafolgeerscheinungen (Maier & Schnyder, 2019).

5.3.3 Die Berufsvorbereitung und insbesondere die Berufswahl

Die Berufswahl wird im schweizerischen Bildungssystem als eine wichtige «Entwicklungsaufgabe» aufgefasst (Katja Driesel-Lange, Bärbel Kracke, Ernst Hany & Nicola Kunz, 2020, S. 57). Die Schülerinnen und Schüler werden bereits in der Sekundarschule unter dem Einsatz von berufsorientierenden Massnahmen auf die Berufswahl vorbereitet (Driesel-Lange et al., 2020, S. 57). Das Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler die Berufswahlkompetenz entwickeln, das heisst, dass sie in der Lage sind, ihre Laufbahn zu entwerfen, zu planen und zu gestalten (Christian Staden & Falk Howe, 2020, S. 405). Die Grundlage der Beurteilung bildet ein «Portfolio» mit den relevanten Dokumenten (Annamarie Ryter, 2020, S. 398), welches über die Kompetenzen der Jugendlichen Aufschluss gibt.

UMA reisen in einem Alter ein, in welchem die Berufswahlvorbereitung bereits fortgeschritten oder abgeschlossen ist. Sie wurden in unserem Schulsystem nicht sozialisiert, können ihre Kompetenzen nicht in einem gängigen «Portfolio» abbilden. Die ungenügenden Sprachkompetenzen und Schulungsgewohnheit kommen als zusätzliche Risikofaktoren hinzu. Die bildungsrelevante «Kapitalienausstattung» von UMA erweist sich in diesem traditionellen Sinne als lückenhaft.

Die UMA müssen aufgrund der lückenhaften Kapitalienausstattung aus bildungsrelevanter Sicht als «mehrfach gefährdet» betrachtet werden. Ohne besondere Hilfen finden sie kaum Zugang zu Ausbildung und Arbeit. Ihre soziale, berufliche und persönliche Integration in die Gesellschaft können sie allein nicht bewältigen. Der Begriff «gefährdete Jugendliche» lehnt sich an «Youth at Risk» aus der angelsächsischen Fachliteratur an (Kurt Häfeli & Claudia Schellenberg, 2009, S. 15). Risiko bezieht sich auf Faktoren der Person oder der Umwelt, welche die Entwicklung eines jungen Menschen hin zu einer selbständigen und stabilen Identität gefährden. Es sind Jugendliche und junge Erwachsene, die über ungünstige Voraussetzungen für den Einstieg in die Welt der Berufsbildung verfügen (Häfeli & Schellenberg, 2009). UMA gehören zu dieser Gruppe der «gefährdeten Jugendlichen».

Die Bildungsforschung fokussiert sich bereits seit Anfang der 2000er-Jahre auf die Problematik der ungleichen Bildungschancen für Personen mit Migrationshintergrund (Aladin El-Mafaalani & Mona Massumi, 2019, S. 4; Marc Thielen, 2020, S. 257). Die Bildungsdisparitäten von Jugendlichen mit Migrationshintergrund sind belegt (Rolf Becker, Franziska Jäpel & Michael Beck, 2013). Der Migrationshintergrund gilt aus bildungstheoretischer Sicht als ein Risiko: Der Bildungsverlauf von jungen Migrantinnen und Migranten weist im Vergleich zu demjenigen von einheimischen Schülerinnen und Schülern markante Disparitäten auf (anstelle vieler: Rolf Becker, 2011; Andreas Hadjar, 2015).

Die rechtlichen Rahmenbedingungen beeinflussen die bildungsrelevante Willensbildung junger Geflüchteter. Die indirekte Wirkung der rechtlichen Stratifikation auf den schulischen Erfolg wird als «integrationspolitisch bedingter Kompositionseffekt» bezeichnet (Janina Söhn, 2012) und hat eine wesentliche Auswirkung auf den Bildungsverlauf im Einzelfall. Es gilt als erwiesen, dass der Grad der Bleibesicherheit die Bildungsaspiration und auch den schulischen Erfolg von jungen Geflüchteten mitprägt (Söhn, 2012).

Zur Verbesserung der Bildungschancen von jungen Geflüchteten sind Massnahmen auf Meso- und Makroebene der Gesellschaft erforderlich. Die Integration von UMA in die Berufsbildung kann nur erfolgreich sein, wenn auch Lehrbetriebe die erforderliche «Ausbildungsfähigkeit»

und «Ausbildungswilligkeit» aufweisen. Diese umfasst die Förderung der Ausbildungsbereitschaft im Betrieb, die Ausbildungskompetenz der Berufsbildenden, die Verfügbarkeit betrieblicher Ausbildungsressourcen sowie den Zugang zu bedarfsgerechten Unterstützungsmassnahmen wie Job Coaching (Silvia Pool Maag, 2016). Von besonderer Bedeutung sind die positive Haltung des Lehrbetriebs gegenüber den gefährdeten Jugendlichen und eine durch Toleranz geprägte Betriebsphilosophie. Eine im Jahr 2012 durchgeführte Studie zeigt, dass in der Schweiz zahlreiche Kleinbetriebe die Kompetenz- und Leistungskriterien weniger stark gewichten und offen sind, auch gefährdete Jugendliche zur Berufsbildung zuzulassen (Sandra Buchholz, Christian Imdorf, Sandra Hupka-Brunner & Hans-Peter Blossfeld, 2012). In der Praxis bestätigt sich, dass leistungsschwache Jugendliche mit hohen Selbstwirksamkeitserwartungen häufig in der Lage sind, durch ihre Motivation die mangelnden Lese- und Schreibkompetenzen auszugleichen und die Berufsbildung erfolgreich abzuschliessen.

5.3.4 Übergang zur Volljährigkeit

Der Übergang zur Volljährigkeit ist für die UMA ein einschneidendes Ereignis. Die meisten Jugendlichen haben die erforderliche Reife und Selbständigkeit noch nicht erreicht und sind darauf angewiesen, weiterhin Unterstützung zu erhalten (Reichlin, 2018; SODK, 2016). Die Begleitung sollte bedarfsgerecht bis zum Abschluss bzw. bis zum Erreichen der Fähigkeiten, welche für eine autonome Lebensführung erforderlich sind, fortgesetzt werden. Wenn möglich und sinnvoll, sollen die UMA in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben dürfen. Geeignet sind ambulante Formen der Begleitung, die sie aufsuchend in ihren eigenen Wohnungen stattfinden (SODK 2016).

Auch Patenschaften können den Übergang zur Volljährigkeit erleichtern. Bei Patenschaften handelt es sich um informelle Beziehungen zu Schweizerinnen und Schweizern, die sich bereit erklären, die UMA als Freiwillige zu begleiten. Der Inhalt der Patenschaft muss mit den Jugendlichen ausgehandelt werden und kann stark variieren. Im Gegensatz zu den Kinderschutzmassnahmen, welche mit dem Erreichen der Volljährigkeit enden, können Patinnen und Paten eine bereits aufgegleiste Beziehung zu den UMA auch über den 18. Geburtstag hinaus fortsetzen (SODK, 2016; Reichlin, 2018).

Schlussfolgerungen

Alle staatlichen Akteure sind dem Schutz der gefährdeten Kinder verpflichtet. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Verfassungsrecht (Art. 11 Abs. 1 BV) und aus den völkerrechtlichen Konventionen (Art. 3 KRK), die die Schweiz ratifiziert hat. Den verfassungsrechtlichen Vorrang des Kindeswohls hat das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung bestätigt (BGE 8C_25/2018, Abs. 4). UMA geniessen den gleichen Schutz und sind vorrangig als Kinder und erst nachrangig als Asylsuchende zu behandeln.

Die Hauptverantwortung für die Beurteilung der Gefährdungslage der UMA und den Erlass der geeigneten Kindesschutzmassnahmen tragen die Akteure des zivilrechtlichen Kindesschutzes im engeren Sinne. Dazu gehören die Kindesschutzbehörden und die Beiständinnen und Beistände. Aufgrund ihres Fachwissens und der Kompetenzen, mit denen sie von Gesetzes wegen ausgestattet sind, sind sie in der Lage, die zum Schutz des Kindes erforderlichen und notwendigen Entscheidungen zu treffen und umzusetzen.

Um ihre Verantwortung wahrnehmen zu können, sind die Kindesschutzbehörden auf Informationen und Hinweise über die drohende oder bestehende Kindeswohlgefährdung angewiesen. Für Meldungen über die übergeordneten Kindesschutzinteressen der UMA sind die Akteure im öffentlich-rechtlichen Kindesschutz verantwortlich, die mit der Betreuung und der Beschulung von unbegleiteten Flüchtlingskindern betraut sind. Stellen die verantwortlichen Akteure bei der Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kindeswohlgefährdung fest, so werden sie vom Gesetz dazu angehalten, wirksame Massnahmen zur Behebung der Gefährdungslage zu erlassen oder eine Meldung an die zuständige KESB zu erstatten, wenn sie an die Grenzen ihrer Möglichkeiten stossen.

Der gesetzlich verankerten Meldepflicht nachzugehen, stellt die Asylbehörden vor ein Dilemma: Eine Gefährdungsmeldung an die Kindesschutzbehörde zu erstatten, bedeutet eine Beschneidung eigener Kompetenzen und kann weitreichende Konsequenzen für die Umsetzung des Betreuungsauftrags haben. Es besteht die Gefahr, dass auch die Akteure aus anderen Bereichen die bestehenden Standards in der Betreuung in Frage stellen würden. Dies umso mehr, als dass die Studie der ZHAW, die im Auftrag des SEM die Betreuungsqualität in zwei Bundesasylzentren evaluiert hat, beträchtliche Mängel und Hinweise auf bestehende Kindeswohlgefährdungen festgestellt hat (ZHAW, 2019).

Die Auseinandersetzung mit der Lebenswelt der UMA zeigt ihre besondere Vulnerabilität auf. Diese ist einerseits systembedingt und ergibt sich aus ihrer Situation, «geflüchtet, asylsuchend, minderjährig und unbegleitet» zu sein. Andererseits können sich aus der persönlichen Biographie des/der Jugendlichen weitere Risikofaktoren ergeben. Die Abklärung im Einzelfall gestaltet sich bei der Ankunft der UMA in die Schweiz als schwierig und die gängigen Abklärungsinstrumente erweisen sich als ungeeignet. Es besteht die Gefahr, dass schwerwiegende Gefährdungslagen nicht oder zu spät erkannt und chronifiziert werden. Die Folge sind gesundheitliche Beschwerden, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen, die eine erfolgreiche gesellschaftliche und berufliche Integration von UMA schwer beeinträchtigen können. So steigt das Risiko von langer Fürsorgeabhängigkeit und hoher Gesundheitskosten.

Im Einklang mit Art. 317 ZGB erfordern sowohl die Beurteilung der Gefährdungslage und die Bestimmung der geeigneten Massnahmen als auch die Festlegung verbindlicher Standards für die Betreuung, die Unterbringung und die Beschulung von UMA ein Zusammenwirken aller beteiligten Akteure des Staates sowohl auf Bundesebene als auch in den Kantonen. Nur ein

bereichsübergreifendes Fachgremium kann die bestehende Kluft zwischen den Bereichen zivilrechtlicher Kinderschutz und öffentlich-rechtlicher Kinderschutz überwinden.

Es war die Absicht des Gesetzgebers, mit der Einführung von Art. 17 Abs. 3 AsylG, wonach eine Vertrauensperson für UMA einzusetzen ist, den Schutz der UMA zu verbessern. In der Praxis zeigt sich aber, dass das Institut der Vertrauensperson, die neben der Vertretung im Asylverfahren auch für die Wahrung der übergeordneten Kinderschutzinteressen zuständig sein sollte, zu Rechtsunsicherheit führt. Die Verlagerung der Kompetenzen für den Schutz des Kindeswohls aus dem Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes in den Kompetenzbereich der Asylbehörden führt zur Entstehung einer Lücke. Die ausserhalb des Bereichs des zivilrechtlichen Kinderschutzes stehende Vertrauensperson kann auf die Beratung und die Instruktion der Fachbehörde nicht zurückgreifen und ihre Tätigkeit wird durch diese auch nicht beaufsichtigt. Sie verfügt nicht über die Kenntnisse des Kinderschutzrechts und ist mit den Institutionen der Jugendhilfe nicht vernetzt. Diese sind für die Wahl einer geeigneten Unterbringungsform und der passenden Institution im Fall einer akuten Kindeswohlgefährdung unerlässlich. Zudem beschränkt sich das Mandat der Vertrauensperson auf die Dauer des Asylverfahrens, welches in den meisten Fällen innert maximal 140 Tagen abgeschlossen ist. Nach der darauffolgenden Kantonszuweisung muss eine in der Region tätige Person mit der Wahrung der Kinderschutzinteressen der UMA betraut werden.

Spätestens nach der Kantonszuweisung sind die zuständigen Kinderschutzbehörden gehalten, eine zivilrechtliche Kinderschutzmassnahme für jeden/jede UMA zu errichten. Für den Verzicht besteht keine gesetzliche Grundlage, da die Landesabwesenheit der Eltern eine schwerwiegende Kindeswohlgefährdung darstellt. Die besondere Vulnerabilität der UMA und die Komplexität der Aufgabe, die Interessen der UMA zu vertreten, machen den Einsatz einer geeigneten, mit erforderlichen Fachkompetenzen, Handlungskompetenzen, sozialen Kompetenzen und interkulturellen Kompetenzen ausgestatteten Mandatsperson unumgänglich.

Es stehen die Beistandschaft nach Art. 306 Abs. 2 ZGB und die Vormundschaft nach Art. 327a ZGB zur Wahl. Nach der hier vertretenen Auffassung ist eine Vormundschaft zu errichten. Nur eine Vormundin / ein Vormund ist als Inhaberin/Inhaber elterlicher Sorge in der Lage, das Kindeswohl von UMA umfassend zu schützen.

Die Mandatsperson muss in ihrer Tätigkeit die Grundsätze der zivilrechtlichen Mandatsführung, wie sie im Zivilgesetzbuch und in den kantonalen gesetzlichen Regelungen festgelegt sind, mit den spezifischen Anforderungen an die Begleitung von Flüchtlingskindern verbinden können. Die Diagnostik und die Indikation der geeigneten Hilfe dauern im Fall von UMA wesentlich länger und die gängigen Abklärungsinstrumente des Kinderschutzes können nur beschränkt eingesetzt werden. Für die Gesprächsführung müssen spezielle Regeln interkultureller Kommunikation beachtet werden. Es ist wichtig, die Situation des/der UMA im Herkunftsland, aber auch seine/ihre familiäre Situation und die sozioökonomischen Verhältnisse in der Schweiz abzuklären und die Jugendlichen allenfalls bei der Suche nach Familienangehörigen oder bei der Familienzusammenführung zu unterstützen. Bei der Bestimmung der geeigneten Betreuungslösung sind die Partizipationsrechte der/des UMA soweit möglich zu berücksichtigen. Eine grosse Schwierigkeit besteht allerdings darin, dass die Handlungsmöglichkeiten häufig durch die kantonalen Asylbehörden über einen erschwerten Zugang zu den Angeboten der Jugendhilfe eingeschränkt sind und die Standardangebote der Jugendhilfe nicht finanziert werden. Die Qualität der Mandatsführung ist von den bestehenden Angeboten abhängig. So

muss nochmals betont werden, dass ein umfassender Kinderschutz für UMA eine Verbundaufgabe von allen im Bereich der Jugendhilfe, des Asylwesens und der Sozialhilfe tätigen staatlichen Akteuren darstellt und nur dann erfolgreich umgesetzt werden kann, wenn sie zusammenwirken (Reichlin, 2018).

Quellenverzeichnis

- Affolter-Fringeli, Kurt (2016). Vertretung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender. Aus der Praxis der SVBB. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz ZKE*, 6/2016, 485–492. *Gefunden unter:* http://www.affolter-lexproject.ch/Downloads/Affolter_04_Aus_der_Praxis_Vertretung_UMA_ZKE_6-2016_485.pdf
- Anonym (2016). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Eine besondere Herausforderung für die professionelle Beziehung. Norderstedt: Grin Verlag.
- Badawia, Tarek (2005). «Am Anfang ist man auf jeden Fall zwischen zwei Kulturen». Interkulturelle Bildung durch Identitätstransformation. In Franz Hamburger, Tarek Badawia & Merle Hummrich (Hrsg.), *Migration und Bildung. Über das Verhältnis von Anerkennung und Zumutung in der Einwanderungsgesellschaft* (S. 205–220). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Bär, Christine (2016). Migration im Jugendalter. Psychosoziale Herausforderungen zwischen Trennung, Trauma und Bildungsaufstieg im deutschen Schulsystem. Giessen: Psycho-sozial-Verlag.
- Becker, Rolf (2011). Integration von Migranten durch Bildung und Ausbildung – theoretische Erklärungen und empirische Befunde. In Rolf Becker (Hrsg.), *Integration durch Bildung* (S. 11–36). Wiesbaden: VS. Verlag für Sozialwissenschaften.
- Becker, Rolf, Jäpel, Franziska & Beck, Michael (2013). Diskriminierung durch Lehrpersonen oder herkunftsbedingte Nachteile von Migranten im Deutschschweizer Schulsystem? *Schweizerische Zeitschrift für Soziologie / Swiss Journal of Sociology / Revue suisse de sociologie*, 39 (3), 517–549.
- Buchholz, Sandra, Imdorf, Christian, Hupka-Brunner, Sandra & Blossfeld, Hans-Peter (2012). Sind leistungsschwache Jugendliche tatsächlich nicht ausbildungsfähig? Eine Längsschnittanalyse zur beruflichen Qualifizierung von Jugendlichen mit geringen kognitiven Kompetenzen im Nachbarland Schweiz. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Psychologie*, 64 (4), 701–727.
- Büchler, Andrea & Maranta, Luca (2014). Das neue Recht der elterlichen Sorge. *Jusletter* vom 11. August 2014. *Gefunden unter* https://jusletter.weblaw.ch/juslissues/2014/765/das-neue-recht-der-e_72c1407896.html
- Bundesamt für Migration [BFM] (Hrsg.) (2019). *Rahmencurriculum für die sprachliche Förderung von Migrantinnen und Migranten*. Freiburg: Autor.
- Burkhardt, Susan C.A. & Lanfranchi, Andrea (2016). Eritreische Flüchtlingskinder in der Schweiz. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 22 (1), 20–26.
- Cantieni, Linus & Wyss, Brigitta (2018). Elterliche Sorge. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Aufl., S. 328–344). Bern: Haupt Verlag.
- Caroni, Martina & Scheiber, Nicole (2019). Der rechtliche Kontext von Flucht und Asyl. Überblick über die Flüchtlingseigenschaft und das Asylverfahren. In Thomas Maier, Naser Morina, Matthis Schick & Ulrich Schnyder (Hrsg.), *Trauma, Flucht, Asyl. Ein interdisziplinäres Handbuch für Beratung, Betreuung und Behandlung* (S: 63–72). Bern: Hogrefe.

- Cassée, Kitty (2019). *Kompetenzorientierte Methodiken. Handlungsmodelle für «gute Praxis» in der Jugendhilfe*. Bern: Haupt Verlag.
- Dettenborn, Harry & Walter, Eginhard (2002). *Familienrechtspsychologie*. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Driesel-Lange, Katja, Kracke, Bärbel, Hany, Ernst & Kunz, Nicola (2020). Entwicklungsaufgabe Berufswahl. Ein Kompetenzmodell zur Systematisierung berufsorientierender Begleitung. In Tim Brüggemann & Sylvia Rahn (Hrsg.), *Berufsorientierung. Ein Lehr- und Arbeitsbuch* (2. bearb. u. erw. Aufl., S. 57–72). Stuttgart: UTB.
- Efionayi-Mäder, Denise (2018). Von Fremdarbeitern und Vorzeigemigrantinnen. Hinweise auf die Migrationsgeschichte der Schweiz. Sonja Engelage (Hrsg.), *Migration und Berufsbildung in der Schweiz* (S. 19–49). Zürich: Seismo Verlag.
- Eidgenössische Migrationskommission [EKM] (2019). *Personen, die aus dem Asylsystem ausscheiden: Profile, (Aus-)Wege, Perspektiven*. Bern: Autor.
- El-Mafaalani, Aladin & Massumi, Mona (2019). Flucht und Bildung: frühkindliche, schulische, berufliche und non-formale Bildung. State-of-Research Papier 08a. In Institut für Migrationsforschung und interkulturelle Studien [IMIS] der Universität Osnabrück & Internationales Konversionszentrum Bonn [BICC] (Hrsg.), *Flucht: Forschung und Transfer. Gefunden unter <https://flucht-forschung-transfer.de/wp-content/uploads/2019/06/SoR-08-El-Mafaalani-WEB.pdf>*
- Estermann, Astrid, Hauri, Andrea & Vogel, Urs (2018). Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Aufl., S. 207–214). Bern: Haupt Verlag.
- Fassbind, Patrick (2018). Ablauf und Stadien des Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Aufl., S. 128–147). Bern: Haupt Verlag.
- Fehlmann, Joëlle, Efionayi-Mäder, Denise, Liechti, David, & Morlok, Michel (2019). *Bildungsmassnahmen für spät eingereiste Jugendliche und junge Erwachsene. Privat (mit)finanzierte Bildungsangebote für Asylsuchende. SFM Studies #74*. Herausgeber: Swiss Forum for Migration and Population Studies [SFM], Université de Neuchâtel. Neuenburg 2019. *Gefunden unter https://www.swissfoundations.ch/wp-content/uploads/2019/10/Bericht-bimaju_FIN_complet-25oct2019.pdf*
- Gassmann, Yvonne (2016). Zufriedene Pflegekinder. In *Pflegekinder-Aktion Schweiz* (Hrsg.), *Handbuch Pflegekinder* (S. 79–110). Zürich: Autorin.
- Graef-Calliess, Iris Tatjana & Machleidt, Wielant (2019). Kulturelle Kompetenz und Transkulturalität in der Psychotherapie mit traumatisierten Flüchtlingen. In Thomas Maier, Naser Morina, Matthis Schick & Ulrich Schnyder (Hrsg.), *Trauma, Flucht, Asyl. Ein interdisziplinäres Handbuch für Beratung, Betreuung und Behandlung* (S. 129–148). Bern: Hogrefe.

- Grunwald, Klaus & Thiersch, Hans (2018). Lebensweltorientierung. In Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch, Rainer Treptow & Holger Ziegler (Hrsg.), *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (6., überarb. Aufl., S. 906–922). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Hadjar, Andreas (2015). Ursachen und Formen von Bildungsungleichheiten. In Michèle Hofmann, Lukas Boser, Anna Bütikhofer & Evelyne Wannack (Hrsg.), *Lehrbuch Pädagogik. Eine Einführung in grundlegende Themenfelder* (S. 148–176). Bern: hep.
- Haenel, Ferdinand (2019). Gutachten und klinische Expertisen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren. In Thomas Maier, Naser Morina, Matthis Schick & Ulrich Schnyder (Hrsg.), *Trauma, Flucht, Asyl. Ein interdisziplinäres Handbuch für Beratung, Betreuung und Behandlung* (S. 229–246). Bern: Hogrefe.
- Häfeli, Christoph (2016). *Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz* (2. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag.
- Häfeli, Kurt & Schellenberg, Claudia (2009). *Erfolgsfaktoren in der Berufsbildung bei gefährdeten Jugendlichen*. Herausgeberin: Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren [EDK]. Bern: Autorin. *Gefunden unter* <https://www.edk.ch/dyn/20441.php>
- Hauri, Andrea & Zingaro, Marco (2013). *Leitfaden Kinderschutz. Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis*. Herausgeberin: Stiftung Kinderschutz Schweiz. *Gefunden unter* <https://www.kinderschutz.ch/de/fachpublikation-detail/kindewohl-gefaehrdung-erkennen-in-der-sozialarbeiterischen-praxis.html>
- Hauri, Andrea, Jud Andreas, Lätsch David & Rosch, Daniel (2018). Anhang I: Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kindeschutz. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Aufl., S. 636–673). Bern: Haupt Verlag.
- Hegnauer, Cyril (1999). *Grundriss des Kindesrechts* (5. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag.
- Hochueli Freund Ursula & Stotz Walter (2013). *Kooperative Prozessgestaltung in der sozialen Arbeit. Ein methodenintegratives Lehrbuch* (2. Aufl.). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Kleefeldt, Esther (2018). Resilienz, Empowerment und Selbstorganisation geflüchteter Menschen. Stärkenorientierte Ansätze und professionelle Unterstützung. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht Verlage.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK] (2016). Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich. 20. Mai 2016. Bern: Autorin.
- Lambers, Helmut (2013). *Theorien der Sozialen Arbeit*. Stuttgart: UTB.
- Lanfranchi, Andrea & Kohli, Christina (2019). Flüchtlingskinder – Integration dank Schule und Bildung. In Thomas Maier, Naser Morina, Matthis Schick & Schnyder Ulrich (Hrsg.), *Trauma, Flucht, Asyl. Ein interdisziplinäres Handbuch für Beratung, Betreuung und Behandlung* (S: 197–210). Bern: Hogrefe.

- Lohaus, Arnold (Hrsg.). (2019). *Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Springer-Lehrbuch. Kindle-Version*. Berlin: Springer.
- Maier, Thomas & Schnyder, Ulrich (2019). Die psychischen, körperlichen und sozialen Folgen von Krieg, Vertreibung und Flucht. In Thomas Maier, Naser Morina, Matthis Schick & Ulrich Schnyder (Hrsg.), *Trauma, Flucht, Asyl. Ein interdisziplinäres Handbuch für Beratung, Betreuung und Behandlung* (S. 73–92). Bern: Hogrefe.
- Mansour, Ahmed (2018). *Klartext zur Integration. Gegen falsche Toleranz und Panikmache*. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Morina, Naser (2019). Sprache und Dolmetschen. In Thomas Maier, Naser Morina, Matthis Schick & Ulrich Schnyder (Hrsg.), *Trauma, Flucht, Asyl. Ein interdisziplinäres Handbuch für Beratung, Betreuung und Behandlung* (S. 109–128). Bern: Hogrefe.
- Müller, Joël Olivier (2017). «Nichts Genaues» weiss man nicht: Altersbestimmung im schweizerischen Asylverfahren. Unter besonderer Berücksichtigung der Verfassungskonformität medizinisch-forensischer Altersgutachten. *Jusletter* vom 20. März 2017. *Gefunden unter* https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/170620_Jusletter_nichts-genaues--wei_c6d9302c24_de1_2.pdf
- Müller-Bamouh, Veronika, Ruf-Leuschner, Martina, Hermenau, Katharin & Hecker, Tobias (2019). Geflüchtete traumatisierte Kinder und Jugendliche. In Thomas Maier, Naser Morina, Matthis Schick & Ulrich Schnyder (Hrsg.), *Trauma, Flucht, Asyl. Ein interdisziplinäres Handbuch für Beratung, Betreuung und Behandlung* (S. 265–278). Bern: Hogrefe.
- Nowotny, Thomas, Eisenberg, Winfrid & Mohnike, Klaus (2014). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Strittiges Alter – strittige Altersdiagnostik. *Deutsches Ärzteblatt*, 111 (18), A-786 / B-674 / C-642. *Gefunden unter* <https://www.aerzteblatt.de/archiv/159516/Unbegleitete-minderjaehrige-Fluechtlinge-Strittiges-Alter-strittige-Altersdiagnostik>
- Passardi, Sandra (2019). Religiosität und Spiritualität im Umgang mit Flüchtlingen. In Thomas Maier, Naser Morina, Matthis Schick & Ulrich Schnyder (Hrsg.), *Trauma, Flucht, Asyl. Ein interdisziplinäres Handbuch für Beratung, Betreuung und Behandlung* (S. 407–424). Bern: Hogrefe.
- Peter, Verena, Dietrich, Rosmarie & Speich, Simone (2018). Vorgehen bei der Hauptabklärung und Instrumente. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Aufl., S. 148–166). Bern: Haupt Verlag.
- Pool Maag, Silvia (2016). Herausforderungen im Übergang Schule Beruf: Forschungsbefunde zur beruflichen Integration von Jugendlichen mit Benachteiligungen in der Schweiz. *Schweizerische Zeitschrift für Bildungswissenschaften*, 38 (3), 591–608.
- Portmann-Tselikas, Paul R. & Schmölzer-Eibinger, Sabine (2008). Textkompetenz. *Fremdsprache Deutsch – Zeitschrift für die Praxis des Deutschunterrichts*, Heft 39 (5–8).
- Quality4Children (ohne Jahr). *Standards in der ausserfamiliären Betreuung in Europa*. Zürich: Autor. *Gefunden unter* https://www.integras.ch/images/_pdf/themenmenu/kinderrechte/qualityforchildren/Standards_Q4CH_CH-Version_de.pdf

- Reichlin, Beat (2018). Die Verpflichtung der kantonalen Kinderschutzbahörden gegenüber den Flüchtlingskindern. In Centre interfacultaire en droits de l'enfant [CIDE], Université de Genève (Hrsg.), *Les droits de l'enfant en situations de migration en Suisse: Protection, Prestations, Participation. Actes du 8^e Colloque printanier du Centre interfacultaire en droits de l'enfant (CIDE) de l'Université de Genève et de l'Institut international des droits de l'enfant (IDE). 4-5 mai 2017* (S. 117–128). Genf: Autor.
- Rosch, Daniel (2017). Leitfaden für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände. Bern: hep.
- Rosch, Daniel (2018a). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des Eingriffssozialrechts. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Aufl., S. 30–33). Bern: Haupt Verlag.
- Rosch, Daniel (2018b). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des schweizerischen Sozialrechts. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Aufl., S. 22–29). Bern: Haupt Verlag.
- Rosch, Daniel & Fountoulakis, Christiana (2018). Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und sein Einfluss auf die Handlungsfähigkeit. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Aufl., S. 34–43). Bern: Haupt Verlag.
- Rosch, Daniel & Hauri, Andrea (2018). Zivilrechtlicher Kinderschutz. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Aufl., S. 442–483). Bern: Haupt Verlag.
- Ryter, Annamarie (2020). Portfoliokonzepte in der Berufsorientierung. Chancen und Herausforderungen. In Tim Brüggemann & Sylvia Rahn (Hrsg.), *Berufsorientierung. Ein Lehr- und Arbeitsbuch* (2. bearb. u. erw. Aufl., S. 398–404). Stuttgart: UTB.
- Schick, Matthis (2019). Postmigratorischer Stress und soziale Integration. In Maier Thomas, Naser Morina, Schick Matthis und Schnyder Ulrich (Hrsg.), *Trauma, Flucht, Asyl. Ein interdisziplinäres Handbuch für Beratung, Betreuung und Behandlung* (S. 93–108). Bern: Hogrefe.
- Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände [SVBB] (2016). Anforderungsprofil für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände. Anforderungsprofil-Übergangsversion gemäss Vorstandssitzung vom 25.4.2016. Bern: Autorin. Gefunden unter https://svbb-ascp.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/dokumentation/Anforderungsprofil_professioneller_Mandatstraeger_Stand_04-2016.pdf
- Schwenzer, Ingeborg & Cottier, Michelle (2018). Die elterliche Sorge. In Thomas Geiser & Christiana Fountoulakis (Hrsg.), *Zivilgesetzbuch I. Basler Kommentar* (6. Aufl.). Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Service social international, Internationaler Sozialdienst [SSI] (2017). Handbuch zur Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz. Praxisorientierter Leitfaden für Fachpersonen (2. vollst. überarb. Aufl.). Ohne Angabe von Ort und Verlag. Gefunden unter: https://www.ssi-suisse.org/sites/default/files/2017-07/MANUEL_DE_WEB.pdf

- Simoni, Heidi (2016). Unterschiedlichkeit und Vielfalt. In Pflegekinder-Aktion Schweiz (Hrsg.), *Handbuch Pflegekinder* (S. 69–77). Zürich: Autorin.
- Söhn, Janina (2012). Rechtliche Stratifikation. Der Einfluss des Rechtsstatus auf Bildungsunterschiede zwischen Migrantengruppen. *Soziologische Bildungsforschung, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Sonderhefte (KZSS, vol. 52)*. Kindle-Version (Kindle-Positionen 1973–2195).
- Smasal, Marc (2010). Lernstrategien im Fremdsprachenunterricht. Ein Workshop für die fächerübergreifende Aus- und Weiterbildung von Fremdsprachenlehrkräften. *Profil. Würzburger Zeitschrift für den universitären Fremdsprachenunterricht*, 2/2010, 171–188. Gefunden unter <https://d-nb.info/1138923354/34>
- Spescha, Marc, Bolzli, Peter, de Weck, Fanny & Priuli, Valerio (2020). *Handbuch zum Migrationsrecht* (4. Aufl.). Zürich: Orell Füssli.
- Staatssekretariat für Migration [SEM] (2018). *Zulassung zur Beratung und Rechtsvertretung im erweiterten Verfahren (Art. 102I nAsylG)*. Richtlinie. Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2018/2018-07-07.html>
- Staatssekretariat für Migration [SEM] (2019). *Handbuch Asyl und Rückkehr*. Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/nationale-verfahren/handbuch-asyl-rueckkehr.html>
- Staatssekretariat für Migration [SEM] (2020). *Kommentierte Asylstatistik 2020*. Bern: Autor. Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2020.html>
- Staden, Christian & Howe, Falk (2020). E-Portfolio für die schulische Berufsorientierung. In Tim Brüggemann & Sylvia Rahn (Hrsg.), *Berufsorientierung. Ein Lehr- und Arbeitsbuch* (2. bearb. u. erw. Aufl., S. 405–414). Stuttgart: UTB.
- Steinbach, Anja (2004). Soziale Distanz. Ethnische Grenzziehung und die Eingliederung von Zuwanderern in Deutschland. Wiesbaden: VS. Verlag für Sozialwissenschaften.
- Steinmann, Cornelia (2010). Spracherwerb im Fachunterricht: Wortschatzarbeit. In Monika Clalüna & Barbara Etterich (Hrsg.), *Spracherwerb DaF / DaZ. Forschen – Lehren – Lernen. Akten der Dritten Gesamtschweizerischen Tagung für Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer. 11. und 12. Juni 2010 – Universität Bern* (S. 121–128). Gefunden unter <https://docplayer.org/108119443-Monika-claluena-barbara-etterich-hrsg-spracherwerb-daf-daz-forschen-lehren-lernen-monika-claluena-barbara-etterich-hrsg.html>
- Stoewe, Kristina (2017). *Bildungsstand von Geflüchteten: Bildung und Ausbildung in den Hauptherkunftsländern. IW-Report 37/2017*. Köln: Institut der deutschen Wirtschaft Köln. Gefunden unter https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Report/PDF/2017/IW-Report_2017_37_Bildungssysteme_in_den_Herkunftslaendern_Gefuechteter.pdf
- Thielen, Marc (2020). Berufsorientierung bei Jugendlichen mit Fluchthintergrund. Ausgangslage und Herausforderungen. In Tim Brüggemann & Sylvia Rahn (Hrsg.), *Berufsorientierung. Ein Lehr- und Arbeitsbuch* (2. bearb. u. erw. Aufl., S. 256–270). Stuttgart: UTB.
- Thomas, Stefan, Sauer, Madeleine & Zalewski, Ingmar (2018). Unbegleitete minderjährige Geflüchtete. Ihre Lebenssituationen und Perspektiven in Deutschland. Bielefeld: Transcript Verlag.

- United Nations High Commissioner for Refugees [UNHCR], Büro für die Schweiz und Liechtenstein (2019). *UNHCR-Empfehlungen zur Beratung und Rechtsvertretung im neuen Schweizer Asylverfahren. März 2019*. Genf: Autor. Gefunden unter https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2019/04/CH_20190409-UNHCR-CH-Empfehlungen-Rechtsschutz.pdf
- Vogel, Urs (2018). Beistandschaften nach Art. 306 Abs. 2 ZGB. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Aufl., S. 484–490). Bern: Haupt Verlag.
- Wahl, Diethelm (2020). *Wirkungsvoll unterrichten in Schule, Hochschule und Erwachsenenbildung. Von der Organisation der Vorkenntnisse bis zur Anbahnung professionellen Handelns*. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.
- Zatti, Kathrin Barbara (2005). Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung. Expertenbericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz. Ohne Angabe von Ort und Verlag. Gefunden unter <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/3541.pdf>
- Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften [ZHAW], Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe, Institut für Kindheit, Jugend und Familie (2019). *Evaluation des UMA-Pilotprojektes. Befunde zur kindes- und altersgerechten Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in den Zentren des Bundes. Schlussbericht vom Januar 2019. Im Auftrag des Staatssekretariats für Migration, Direktionsbereich Asyl*. Zürich: Autorin. Gefunden unter https://projektdaten.zhaw.ch/Research/Projekt-00002135/Evaluation%20UMA-Pilotprojekt_Schlussbericht%20ZHAW.pdf

Anhang 1

Entwicklungsaufgaben von Jugendlichen im Alter von 13 bis 20 Jahren

Allgemeine Entwicklungsaufgaben (Cassée, 2019, S. 388)

- Bewältigung schulischer Anforderungen
- Berufswahl/Berufsausbildung
- Akzeptieren von körperlichen Veränderungen und der eigenen körperlichen Erscheinung, für den eigenen Körper sorgen
- Beziehungen zu Gleichaltrigen
- Entdecken der Sexualität, Aufnahme intimer Beziehungen, sexuelle Identität
- Gestaltung der freien Zeit
- Entwicklung eines bedürfnis- und ressourcengerechten Konsumverhaltens
- Umgang mit Autoritäten: Instanzen und Personen
- Aufbau eines eigenen Wertesystems
- Individuelle Ausgestaltung der männlichen bzw. weiblichen sozialen Geschlechterrolle
- Entwicklung einer Zukunftsperspektive
- Entwicklung der eigenen Identität
- Qualität der familiären Beziehungen / emotionale Ablösung von den Eltern
- Einen eigenen Haushalt führen / Bewältigen alltäglicher Anforderungen
- Ein eigenes soziales Netz haben

Zusätzliche migrationsbedingte Aufgaben

- Spracherwerb
- Entwicklung der bikulturellen Identität

Anhang 2: Handlungsplan

Thema / Zielvereinbarung	Wer hilft bei der Umsetzung?	Wann ist das Ziel erfüllt?	Was ist bis wann durch wen zu tun?
Bewältigung schulischer Anforderungen	UMA, Schule, Betreuung	Genügende Resultate	
Berufswahl/Berufsausbildung	UMA, Berufsberatung, Berufsschule, Lehrbetrieb, Beistandsperson	UMA hat eine Lehrstelle gefunden, genügende Resultate	
Akzeptieren von körperlichen Veränderungen und der eigenen körperlichen Erscheinung, für den eigenen Körper sorgen	UMA, Betreuung	Genügende Hygiene, angemessenes Verhalten	
Beziehungen zu Gleichaltrigen	UMA	Bestehendes Peer-Netz	
Entdecken der Sexualität, Aufnahme intimer Beziehungen, sexuelle Identität	UMA (sexuelle Aufklärung => Betreuung, Beistandsperson)	Angemessenes Verhalten	
Gestaltung der freien Zeit	UMA, Betreuung, Beistandsperson	Mitgliedschaft in einem Sportverein etc.	
Entwicklung eines bedürfnis- und ressourcengerechten Konsumverhaltens	UMA, Betreuung, Beistandsperson, Suchtberatung	Angemessenes Verhalten	
Umgang mit Autoritäten: Instanzen und Personen	UMA, Betreuung	Respektvolles Verhalten	
Aufbau eines eigenen Wertesystems	UMA, Betreuung		
Individuelle Ausgestaltung der männlichen bzw. weiblichen sozialen Geschlechterrolle	UMA, Betreuung	Respektvolles Verhalten gegenüber anderem Geschlecht	
Entwicklung einer Zukunftsperspektive	UMA, Schule, Berufsberatung, Beistandsperson	UMA ist informiert	
Qualität der familiären Beziehungen / emotionale Ablösung von den Eltern	UMA, Betreuung, Beistandsperson	Angemessenes Verhalten	
Einen eigenen Haushalt führen / Bewältigen alltäglicher Anforderungen	UMA, Betreuung, Beistandsperson	UMA kann selbständig den Haushalt führen	
Ein eigenes soziales Netz haben	UMA, Betreuung	UMA hat eine Patin	